Ec · IV · 46.

Bip.
H-germ.o.
13

D. Carl Anton Dollens vermischte Beytraege, zur Geschichte der Grafschaft Schaumburg

Erstes Stück.

Rinteln,
Verlegt von Nicolaus Strieder,
Buchhändler 1753.

Innhalt
Dieses ersten Stücks.

1. Dollens Nachricht von Spangenbergs Schaumburgischer Chronike.

2. Hoiers Untersuchung der Frage: ob Hartwig Reventlow als ein Mörder des Grafen Adolphs VI zu Holstein Schaumburg an zu sehen sey?

3. Des Land-Grafen Carls zu Hessen Verordnung wegen Abschaffung einiger Feyer-Tage in der Graffschafft Schaumburg.

4. Bierlings Nachricht von einigen Schaumburgischen Gelehrten.

5. Haubers Beschreibung des Hoch-Gräflichen Begräbnißes zu Stadthagen.

6. Storks Nachricht von einer grossen Wasser-Fluth zu Rinteln und einen schrecklichen Windsturm in der Grafschaft Schaumburg.

I.

D. Carl Anton Dollens

Nachricht von M. Cyriaci Spangenbergs Schaumburgischer Chronike.

§. 1.

Unter denen Schrifften, worin man von der Schaumburgischen Historie Nachricht findet, (a) verdienet zwar wol des Spangenbergs Schaumburgische

 Chro-

(a) Herr D. Hauber gibt in einer besondern Abhandelung von selbigen Nachricht, welche unter der Aufschrift: Recensio Scriptorum res Schauenburgicas illustrantium dem ersten fasciculo seiner Primitiarum Schauenburgicarum pag. 33 bis 64 einverleibet worden. Es können aber denen darin nahmhaft gemachten Schriften noch manche beygefüget werden, die ich zur andern Zeit mit mehrern anzeigen will.

Chronike den ersten Platz; weil sie nicht nur auf ausdrücklichen Befehl des damaligen Landes-Herrn verfertiget worden; sondern auch unter allen die Geschichte der Grafschaft Schaumburg in sich fassenden Schriften am weitläuftigsten und ausführlichsten gerathen ist: es ist aber doch auch noch manches dabey zu erinnern, weswegen eine Historische-Critische Nachricht von derselben nicht unangenehm seyn wird. Ich will solche hier kürtzlich mittheilen, wann zuvor von dem Verfasser derselben das vornehmste werde angeführet haben.

§. 2.

Mag. *Cyriacus Spangenberg* (b) wurde zu Nordhausen, wo sein Vater Iohan Spangenberg Pastor war, im Jahr 1528 den 17 Jun. gebohren, besuchte auch hieselbst die Schule unter dem berühmten Rector Basi-

(b) Von ihm handeln mit mehrern Iohan Georg Leuckfeld in der Historia Spangenbergensi. Ioh. Henr. Kindervater in Nordhusa illustri, der **Neue Bücher-Saal** in der 19 Oefnung pag. 492 und aus diesen die *Hamburgische Bibliotheca Historica* in der I. Centur. Artic 41. pag. 127 biß 138.

Basilius Faber, und ging im 14. Jahr seines Alters auf die Uniuersitæt Wittenberg, wo er von 1542. biß 1646. Lutherum und Melanchtonem fleißig hörete. Nachdem er die Uniuersitæt verlassen, nahm er 1546 im 19 Jahr seines Alters zu Eisleben einen Schul-Dienst an, welchen er biß 1550 verwaltete, und inzwischen etwas von Historischen Sachen zusammen zu tragen den Anfang machte. Im letztgedachten Jahre wurde er ins Stadt-Ministerium zu Eisleben beruffen, im Jahr 1553 aber zum gräflichen Hofprediger und General-Decanus zu Mansfeld bestellet. In diesem Amt muste er viele Verfolgungen besonders wegen der Flacianischen Streitigkeit, worin er des Flacii Parthey nahm, ausstehen, und sogar um der gedroheten Gefangenschaft zu entgehen, im Habit einer Heb-Amme heimlich davon gehen. Er wandte sich hierauf ins Thüringische, und ferner nach Strasburg, wo er von der Gnade des Grafen Volraths von Mannsfeld, als seines ehmaligen Landes-Herrn lebte, und einen jährlichen Gehalt von 208 Rthl. zu geniessen hatte. Als derselbe verstorben, wurde er 1580 nach Schlitsee in Hessen zum Priester-Amt berufen, bekam aber nach 9

Jahren seinen Abschied, da er sich den nach Vacha einem Heßischen Städlein verfügte, und daselbst 4 Jahr in grosser Trübsaal und Verachtung zubrachte. Endlich nahm ihn Graf Ernst von Mannsfeld des vorgedachten Grafen Volraths Bruder-Sohn und damahliger Dom-Herr zu Strasburg zu sich, und gab ihm nothdürftigen Unterhalt, biß er nach 9 Jahren den 10 Febr. 1604 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte, und den Ruhm hinterließ, daß er in Ansehung seiner vielen Historischen Schriften sich um die gantze teutsche nation besonders verdient gemacht habe.

§. 3.

So viel nun seine gedruckte (c) Schaumburgische Chronike selbst betrift, so ist selbige unter diesen Titul in Folio ans Licht getreten: *Chronicon* in welchem der Hochge-

(c) Herr Gottl. Sam. Treüer gedencket in seiner **gründlichen Geschlechts-Historie des Hochadelichen Hauses der Herren von Münchhausen** pag. 60 num. 6 auch einer annoch ungedruckten Schaumburgischen Chronike des Spangenbergs, ich habe aber solche nie gesehen, daher ich nicht sagen kan, ob selbe mit der gedruckten übereinkomme oder nicht.

gebohrnen uhralten Grafen zu Holstein Schaumburg Sternberg und Gehmen Ankunft und wie sie die Grafschaften bekommen, wie lange sie dieselbe auch das Hertzogthumb Schleßwich innen gehabt und besessen und jezo die Grafschaften noch inhaben auch Nahmen herkommen *genealogia* oder Stambaum aller Grafen Leben Friedes und Kriegs-Handlung Thaten denckwürdige Geschichte derselben Stifte Schlösser, Städte Flecken und Bergwerck aus bewerten und glaubwürdigen *Scribenten* brieflichen Urkunden und von altershero zusammen gezogenen Bericht gründ und deutlich beschrieben durch *M. Cyriacum Spangenberg.* Gedruckt zu Stadthagen Anno Christi 1614. Ueberhaupt hat man davon folgendes zu mercken: 1) daß Spangenberg selbige, laut seinem eigenen Geständniß in der derselben vorgesezten vorrede, auf Herrn Grafen Ernsts, Graf zu Holstein, Schaumburg und Sternberg Herr zu Gehmen gnädigstes Begehren aufgesezet, und damit 2 Jahr für sein Ende nämlich 1602 fertig geworden, (c) nicht aber sol-

(c) Denn so schreibt Spangenberg selbst zum Beschluß der Vorrede: diese Schaumburgische Chro-

che selbst in Druck gegeben. (d) 2) daß Spangenberg sich bey derselben Verfertigung seines Vettern Johan Jezelers Pfarrherrn zu Iber bedienet, (e) als welcher aus alten monumentis, Archiuis, Siegel und Brieffen vieles zur Historie der Grafschaft Schaumburg colligiret, so hernach von Spangenberg zusammen gezogen und in ein Werck gebracht worden. 3) daß Spangenbergs Chronike nicht also, wie sie der Verfasser zusammen getragen, ans Licht getreten, sondern zuvor von gedachten Grafen Ernesti Räthen verbessert worden. (f) 4) daß Spangenberg in seiner Chronike mit dem

---

Chronic habe ich M. Cyriacus Spangenberg mit Hülf des Allmächtigen GOttes zusammen gebracht, colligiret, disponiret, und mit meiner eignen Hand Anno 1602 abgeschrieben, und den 5 Decembris in den 75 Jahr meines Alters noch, GOttlob, ohne Brillen, verfertiget.

(d) denn sie ist erst 14 Jahr nach seinen Tode herausgekommen, und hat sie einer seiner Anverwandten, so sich in der nach den Titul-Bladt gesetzten wohl gemeynten Erinnerung M. S. unterschrieben, dem Druck übergeben.

(e) Er meldet solches selbst in der Vorrede

(f) dieses kan man deutlich aus des Spangenbergs annoch vorhandenen eigenhändigen Mst. ersehen

dem Ursprung der Grafen von Schaumburg, das ist von 1030 den Anfang gemacht, und solche biß auf die Regierung vorgemeldeten Ernesti oder das Jahr 1602 fortgesetzet habe.

§. 4.

Dieses zum vorausgesetzet, so ist unstreitig, daß Spangenberg wegen dieser Schaumburgischen Chronic allerdings grosses Lob verdiene, indem er aus sehr viel alten und neuen historicis dasjenige mit grossen Fleiß zusammen getragen, was er zur Historie der Grafschaft Schaumburg dienliches darin zerstreut angetroffen, wie er den auch manchen Umstand aus Archiuischen Nachrichten eingerucket (g) und verschiedene ungedruckte Schriften zu Rathe gezogen, welche

hen, wenn man selbiges gegen das abgeschriebene und ausgebesserte Mst. hält, wornach die Schaumburgische Chronike abgedruckt worden, wie denn auch Spangenberg in der Vorrede selbst versichert, daß er diese Chronik biß auf Graf Ernsts und dessen Räthe Verbesserung zusammenbringen müssen.

(g) zum Exempel, wie die Grafschaft Sternberg an die Grafschaft Schaumburg gekommen pag. 226 und folgenden.

che anjetzo wol schwerlich mehr vorhanden sind. Gleich wie er aber zu einer Zeit lebte, da man noch vieles auf guten Glauben ohne vorgängige gnaue Untersuchung der Warheit andern in Historischen Schriften nachschrieb, also hat er sich auch bey Verfertigung dieses Wercks nicht gnugsam vorgesehen, sondern manche unrichtige und fabelhafte Erzählungen mit eingerucket, und die nöthige accuratesse nicht allenthalben beobachtet, zugeschweigen, daß er auf den Titul dieser Chronic mehr versprochen, als er würcklich darin geleistet hat. Ich will zum Beweiß dessen nur einige Proben anführen.

§. 5.

Gleich auf dem Titul dieser Schaumburgischen Chronic verspricht Spangenberg die denckwürdige Geschichte der Stifter, Schlösser, Städte, Flecken, und Bergwercke der Grafschaft Schaumburg in seiner Chronic zubeschreiben, man trift aber wenig und fast gar nichts davon in selbiger an, da doch Fürst Ernst zum Behuf dieses Chronici nach den Bericht des Herrn D. Haubers (h) priuata

(h) in seinen primitiis Schauenburgicis fasc. I. pag. 39. not. 10.

uata singulorum locorum monumenta zu colligiren und herauszugeben befohlen.

§. 6.

Zweytens, macht Spangenberg pag. 10 einen Adolph von Salingleben zum ersten Grafen von Schaumburg, und führet zugleich vieles von den alten Salinger Francken, woraus derselbe soll entsprossen seyn, mit an. Gleichwie aber dieses lezte theils unerweißlich, theils überflüßig ist, also hat auch der erste Graf von Schaumburg nicht Adolph von Salingsleven, sondern Adolph von Santersleben geheissen, wie sowohl Lerbeck als Erdwinus Erdmann beym Meimbom Script. R. G. Tom. I. p. 521 ausdrücklich bezeugen.

§. 7.

Drittens, so ist unrichtig und contra tenorem der noch vorhandenen alten Lehn-Briefe, (i) wenn Spangenb. pag. 12 meldet, daß Bischof Siegbrecht zu Minden vorgedachten Graf Adolph mit dem Nesselb. belehnet habe; Eben wie auch dieses ohne Grund ist, wenn er

(i) siehe die Acta die Mindische Lehn betreffend Rinteln 1645 pag. 325.

er vorgiebet, es habe der Bischof zu Minden den Grafen von Schaumburg mit etlichen nicht gringen in seinem Stift gelegenen Gütern belehnet, indem sich nicht findet, daß die Herren Grafen zu Schaumburg jemals Güter in den Stift Minden belegen zur Lehne getragen (k)

§. 8.

Viertens, setzt Spangenberg pag. 16 Graf Adolph II. von Schaumburg sey ums Jahr 1114 oder 1115 Graf zu Hollstein geworden, wieder die von ihm selbst pag. 17 angeführte inscription, so sich noch im Dohm zu Hamburg findet, und welche das Jahr 1106 setzet (l). Jngleichen meldet er, Graf Adolph II. sey ums Jahr 1122 ohngefehr gestorben, allein nach dem Chronico Holsa-

(k) Acta citata pag. 326.

(l) jedoch ist auch dieser inscription, dergleichen sonst in der Historie grossen fidem haben, nicht in allen zutrauen, denn wenn es darinnen heisset: Anno MCVI Inclitus et magnificus Dominus Luderus Dux Saxoniæ et Westphaliæ, qui postea Romanorum Imperator factus, et Lotharius appellatus, contulit et dedit Comitatum Holsatiæ, Wagriæ - - Domino Adol-

satiæ (m) ist er 1131, oder wie Albertus Stadensis glaubwürdiger aus dem Helmoldo berichtet 1133 mit Tode abgegangen (n).

§. 9.

Fünftens, macht Spangenberg aus Adolpho dem dritten, zwey unterschiedene Personen, nemlich Adolph den vierten und fünften, wieder den consensum aller übrigen Historicorum, wie solches bereits der seelige Herr D. Bierling (o) angemercket hat.

§. 10.

Sechstens, meldet Spangenberg pag. 18 Graf Hartung sey als der älteste Sohn seinen

---

Adolpho comiti de Scawenburg, so ist es in Ansehung Wagriens ein Irrthum, indem das Wagerland lange nachhero von Graf Adolpho III. an Holstein gebracht und damit combiniret worden, siehe Spangenberg pag. 24 und 25.

(m) beym Leibnitio in Accessionibus historicis cap. 12.

(n) Siehe mit mehrern Casp. Danckwerts Landes Beschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein pag. 176.

(o) in diss. de Familia comitum Holsato Schaumburgicorum, hoc seculo exstincta pag. 10.

nen Vater Graf Adolph II. ums Jahr 1622 in der Regierung der beyden Grafschaften Schaumburg, Holstein Wagern nachgefolget. Allein Helmoldus, der in dem Lande oder auf der Gräntze zu Bosow an dem Plöner See gewohnet, und zur Zeit Adolphi II. gelebet, mithin die beste Nachricht geben können, schreibet in seinem Chronico cap. 54. In diebus illis obiit Comes Adolphus, habuitque duos filios, quorum senior Hartungus, vir militaris *habiturus erat* cometiam. Ast junior filius Adolphus literarum studiis deditus erat. Contigit autem, Imperatorem Lotharium cum grandi expeditione ire in Bohemiam, ubi interfecto Hartungo cum multis nobilibus, Adolphus accepit Cometiam terræ Nordalbingorum, vir prudens et in divinis et humanis rebus exercitatissimus, præter facundiam enim latinæ et Teutonicæ linguæ, Slavicæ nihilominus linguæ gnarus erat (p). Hiezu komt, daß es auch nicht einmahl möglich gewesen, daß Hartung seinem Vater Adolpho II. succediret, da lezterer erst 1133 teste Helmoldo verstorben, ersterer aber bereits 1126 mit Tode abgegangen.

§. 11.

(p) Siehe Danckwerths l. c. pag. 176.

§. 11.

Siebtens, ists irrig, daß Graf Hartung nach dem Spangenberg pag. 18 seinem Vater Adolpho II. in der Regierung Wagriens soll gefolget seyn, indem Wagerland erst 1140 wie Spangenberg selbst pag. 25 setzet, an Graf Adolph III. mithin lange nach Hartungs Tode, gekommen ist.

§. 12.

Achtens, nennt Spangenberg des Grafen Adolphi V. seiner Gemahlin Adelheidis Mutter, Salome von Hengstberg; sie hat aber Salome von Plessen geheissen, wie aus Lauensteins diplomatischer Historie des Stifts Hildesheim P. II. pag. 52 zu ersehen ist.

§. 13.

Neuntens, gibt Spangenberg pag. 75 dem Grafen Adolpho VI. die Adelheit zu einer Gemahlin, und schreibt, sie wäre Grafen Simonis von der Lippe Tochter, und Bernhardi Episcopi Paterbornensis Schwester gewesen, es war aber, teste Reineccio, Graf

Hermann zur Lippe ihr Vater, und Graf Simon ihr Bruder (q).

§. 14.

Zehntens, erzählet Spangenberg pag. 81 aus dem Lerbeck, der Ertz-Bischof Hildebold habe die beyden Brüder Graf Johan und Graf Gerhard von Holstein nicht mit der Stadt Hamburg belehnen wollen; es antwortet aber hierauf Pet. Lambecius Lib. II. Rerum Hamburgensium pag. 146 und schilt es für ein putidum commentum, cui omnis reclamat antiquitas, daß Hamburg jemals ein Feudum Ecclesiæ Bremensis gewesen.

§. 15.

Eilftens, schreibt Spangenberg pag. 237 es wäre das Jungfern Closter zu Möllenbeck 1400 in ein Mönchs-Closter verwandelt worden, es contradiciret ihm aber Paullini in Syntagmate Rerum Germanic. pag. 42 in notis ad Chron. Watenstedii und setzt davor 1441.

§. 16.

(q) siehe auch Danckwerths l. c. pag. 179.

§. 16.

Zwölftens, setzt Spangenberg pag. 220 Bischof Otto zu Hildesheim sey 1334 gestorben, an dessen statt Graf Erich von Schaumburg erwählet worden: allein Bischof Otho II. ist erst 1335 den 22 Aug. mit Tode abgegangen, worauf im selbigen Jahre Graf Erich wieder Henricum III. Herzog zu Braunschweig zum Bischof zu Hildesheim erwählet worden (r).

§. 17.

Dreyzehntens, macht Spangenberg pag. 213 den Graf Adolph IX. zum erstgebohrnen und ältesten Sohn des Grafen Gerhardi II, worin ihm auch neuere nachgefolget; allein es ist Graf Gerhard III. der älteste Graf; Adolph IX. aber der zweyte gewesen, wie auch Spangenberg in seiner beygefügten sonst eben nicht allzu accuraten genealogischen Tabelle selbst anzeiget. Siehe auch Danckwerth l. c. pag. 277.

§. 18.

Vierzehntens, begehet Spangenberg pag.

(r) Siehe Lauensteins Hildesheimische Kirchen Historie P. I. pag. 94 sqq.

212 einen Fehler, wenn er die Adelheid, Gemahlin des Grafen Gerhardi des blinden, zu einer Gräfin von Würtenberg machet, da sie doch eine Gräfin von Wartenberg gewesen, wie denn auch pag. 236 Iohannes, Herzog zu Stargard, anstatt Herzog zu Studtgard, muß gelesen werden (l).

§. 19.

Dieses mag gnug seyn zum Beweiß der manchen in der Spangenbergischen Chronik befindlichen Unrichtigkeiten, nur muß ich noch hinzufügen, daß er manches hingeschrieben, welches sich bloß auf ein Gesage gründet, oder wovon das Gegentheil offenbahr ist. Zum Exempel, die Erzählung von dem Ursprung des Nahmens des alten Schlosses Schaumburg. Und wenn er pag. 7 meldet, „daß man zu Sylbeck auf dem „Kirchhofe bey Eröfnung der Gräber erfahre, daß die Todten Cörper in wenig „Tagen und Nächten in der Erde gar verzehret werden; so ist dieses ohne Grund und falsch, indem die verscharrte Todten erst nach einigen Jahren daselbst verwesen, wie man solches vielfältig gesehen und erfahren hat.

(l) Siehe Hauber l. c. pag. 40 in notis.

§. 20.

Und hieraus erhellet denn, daß Fürst Ernst gnugsame Ursache gehabt, mit dieser Spangenbergischen Chronik nicht wohl zu Frieden zu seyn, (t) daher sie auch selbige durch die berühmten Historicos Goldast und Meibom ausbessern zu lassen vorhabens gewesen, so aber durch dero bald erfolgten Todt verhindert worden. Inzwischen bleibet doch diese Chronic unter denen Schaumburgischen Geschichts-Büchern noch biß jezt das beste Werck, und hat man die gedachte und andere Fehler desselben nach der Liebe zu beurtheilen, wie denn Spangenberg selbst sich nicht von Fehler frey geachtet. Nur wäre zu wünschen, daß einem in der Historie des Vaterlandes erfahrnen Mann nicht nur die Fortsetzung biß auf jetzige Zeiten aufgetragen, sondern auch die benöthigten Nachrichten aus denen Archiven und sonsten ertheilet würden, die zur Ausbesserung, Erweiterung und Auszierung derselben dienlich sind. Alsdenn könte, wann die zum Abdruck erforderliche Kosten höhern Orts gnädigst ertheilet würden, mit der

 Zeit

(t) Siehe meine Biblioth. Hist. Schauenb. P. I. pag. 86 not. (a).

Zeit dem Publico ein solches Werck geliefert werden, welches denen besten Geschichts-Büchern der benachbahrten Länder, den Rang streitig machte.

II.

Andreae Hoieri

Weiland Königl. Dän. Etats-Raths,

Untersuchung (a) der Frage:

Ob Hartwig Reventlow als ein Mörder des Grafen Adolphi VI. zu Segenberg anzusehen sey, zur Erläuterung der Spangenbergischen Schaumburg. *Chron. pag.* 93.

Welcher Gestalt Hartwig Reventlow ein Hollsteinischer Edelmann, im Jahr 1315 den Graf Adolph zu Hollstein und und Wagrien, auf dem Schlosse zu Segeberg entleibet habe, ist eine bey den Geschichtschreibern vielfältig angeführte und bekandte Warheit. Man kan unter andern davon nachschlagen Alb. Crantzium in Sa-

xo-

xonia Lib. VIII. cap. 39 & 40 Ioh. Petersens hollsteinische Chronik im 2ten Buch pag. 65 Georg Braunii Städte-Buch im 4ten Buche, da er von Segeberg handelt, H. Ranzovii Libellum de origine, nomine, fortitudine, rebus gestis et fidelitate Cimborum lit. c. b. alwo M. Georg Ludov. Frobenii und Ionæ ab Elberfeld Carmina angeführet werden; ferner Andr. Angeli hollsteinische Adel-Chronick Lib. I. cap. 37 pag. 201. und Ionam ab Elverfeld de Holsatia. Es werden aber die Ursachen und die Umstände dieses Mords von diesen scribenten auf unterschiedene Art erzählet, womit wir uns nicht aufhalten, sondern vielmehr des seel. Licentiaten Weidemanns vollständige Erzählung, aus seinen bißher ungedruckten Vorbericht zu den Ritterlichen Ahnen Taffeln des hollsteinischen Adels, alhier einrücken wollen. Seine Worte sind diese:

„Graf Adolph hatte Hartwig Revent„low, einem sehr reichen und unter dem „Adel des Landes in grossen Ansehen stehen„den Manne, so nach einiger Erzählung die„ses Grafen Hauptmann auf dem Schloß „zu Segeberg war, einen heßlichen Tort und „unerträgliche Beschimpfung angethan, indem er ihm, wie etliche wollen, sein Ehe-

Bette beflecket, oder auch nach anderer Bericht seine Tochter gemißbrauchet und entehret. Diese Schand that zu rächen, forderte Hartwig alle seine Brüder nach Segeberg zusammen, erzählete ihnen mit grosser Empfindlichkeit die erlittene Schmach, beratschlagete folgends mit ihnen, wie selbe an den Grafen zu ahnden, und wie solches anzufangen? Hierüber stieß einer von seinen Brüdern heftige Drohworte wieder den Grafen heraus, wurde aber im Eifer nicht gewahr, daß es ein Diener desselben hörete, welcher es auch seinem Herrn augenblicklich anbrachte.

Graf Adolph hatte solche Drauung nicht so bald erfahren, als er den Reventlow, so damit herausgebrochen, auf das Schloß fordern, und ihn, ohne viel Umstände zu machen, enthaupten, den abgehauenen Kopf aber in eine Schale legen, und ihn also an Hartwigen und die übrige Brüder überbringen ließ. Durch diesen jämmerlichen Anblick wurden sie nun insgesammt sehr erhitzet; Hartwig aber, der von Zorn gantz ausser sich selbst und fast rasend war, sezte sich also fort zu Pferde, nahm seines enthaupteten Bruders noch Bluttriefenden

Kopf

Kopf in die Hand, ließ davon etwas in die andere fliessen, leckte solches auf, und sprach zu des Grafen Leuten, die selbigen an ihn gelieffert: saget dem Grafen, ich schwere ihm bey dem Blute meines Bruders, so ich jetzo gekostet, daß ich dessen Tod und den Schimpf, welchen er mir und meinem Geschlechte erwiesen mit dieser meiner Hand an ihm rächen wolle, wo ich anders ein ehrlicher Hollsteinischer von Adel bin. Es verzögerte sich aber etliche Jahre, daß er keine rechte Gelegenheit, des Grafen Person beyzukommen, erhalten konte, biß er endlich auf den Anschlag kam, daß, weil der Graf ein unbeschreiblicher Liebhaber der Jagd war, er versuchen wolte, ob er ihm nicht unter der Gestalt eines Jägers ankommen möchte. Er laurte also anno 1315 einesmahls auf des Grafen Jäger, der im hohen Sommer, das Wild aus zu spüren, schon vor Tage im Walde war, überraschte und zwang ihn, daß er sich ausziehen muste, band selben hiernächst an einen Baum, zog seine abgelegte Kleider an, nahm dessen Pferd und Hund, und ritte auf das Schloß zu Segeberg zu. Des Grafen Leute stunden in keinen andern Gedancken, als daß es ihres Herren Jäger sey, liessen ihm dem-

nach ohne Wortsprechen willig ein. Hartwig stieg vom Pferde, und ging, weil er Bescheid wuste, daß es der Jäger also zu thun gewohnt war, grade auf des Grafen Schlaf-Kammer zu, klopfte an, und wie ihm von dem Pagen (der nach etlicher Fürgeben Hartwigs Sohn gewesen seyn soll, welches aber wegen der Historien Folgerung unwahrscheinlich) oder des Grafen, vielleicht von Hartwigs Tochter erzeugten Sohne, aufgemacht worden, trat er hin vor Adolphs Bette, mit den Worten: befiel dich GOtt, denn du must jetzo deiner Missethat halber sterben, stieß ihm auch damit das Schwerd ins Hertz, daß das Blut an die Wand sprützte, und that mit den jungen Burschen desgleichen. Nach vollbrachter That ging er, ehe es jemand gewahr wurde, wieder weg, setzte sich aufs Pferd und kam glücklich vom Schlosse herunter und davon. Ich lasse alhier einen jeden von des Grafen Verbrechen, als auch dieses Reventlau desfals genommenen Rache sein Urtheil frey; zum wenigsten kan man daraus erkennen, daß bey dem hollsteinischen Adel, ob er zwar durch der damahligen Zeiten üblen Gewohnheit zu einem wilden Leben verleitet worden, dennoch der rechte Grund einer warhaftig edlen

len Seele, auch mitten in der manchmahl nicht zum besten angewandten Freyheit, dennoch immer mit hervor geleuchtet, und derselbe die wahre Tapfferkeit in ihrer grösten Macht und Vollkommenheit besessen: denn da diese in keinen niedrigen Gemüthe, wie die tägliche Erfahrung sattsam erweiset, sondern nur bey Heroischen, und zu grossen Dingen gebohrnen Geistern ihren Sitz hat, und ein tugendsamer Ehrgeitz oder Bestrebung nach rechtmäßigen Ruhm, solche erstlich anflammen muß, kan man ohne alle Mühe daher gar bald schliessen, daß nicht allein Schimpf und Schande derselben unerträglich; sondern auch sie mit allen andern Tugenden, welche zu Erwerbung einiger Gesetzmäßigen Hochachtung etwas beytra„gen können, gar gnau verbunden sey.

So weit geht des Herrn Weidemanns Nachricht, die hauptsächlich auf des vorangeführten Frobenü Poetischen Erzehlung gegründet ist. Was aber dessen beygefügtes Urtheil von dieser That betrift; so können wir nicht leugnen, daß, nach unser Einsicht, solches nicht hinlänglich sey, eine privat Rache zu beschönen und guth zu heissen, wann auch gleich die grösten Beleidigungen

vor-

vorhergegangen. Jedoch es hat der sehr gelehrte und berühmte ehmalige Königliche Dänische Etats-Rath Hoier, sich auf besondere Veranlassung die Mühe genommen, einen gantz andern Weg zu erwählen, und entgegen der gemeinen Meynung der Geschicht-Schreiber zu beweisen, daß mehr bemeldter Hartwig Reventlow keinesweges als ein Mörder des Graf Adolph anzusehen, sondern daß jener diesen, wieder seinen Willen, weil er sich nicht gefangen geben wollen, entleibet habe. Wir müssen gestehen, daß solches mit vieler Wahrscheinlichkeit geschehen, obwohl noch nicht alle Scrupel gehoben worden. Hätte man die Päbstliche Bulle, wodurch Hartwig Reventlow wegen dieser That loßgezählet worden, bey der Hand, so könte man mit mehrer Gewißheit davon urtheilen. Indessen wollen wir dem geneigten Leser mit keiner längern Vorrede aufhalten, sondern demselben des seeligen Hoiers nachgelassenen schriftlichen Aufsatz selbst mittheilen.

1) Daß Graf Adolph der VI. von Hollstein, anno 1315 auf seinem Schlosse Segeberg durch Hartwig Reventlowen feindlich überfallen, und ertödtet worden, ist

aus

aus aller Scribenten Ubereinstimmung nicht zu läugnen.

2) Aber dieser Warheit sind so viele Falschheiten von denen jüngern Scribenten zugedichtet worden, so wohl was Hartwig Reventlowen, als Graf Adolphen betrift, daß es der Mühe nicht unwerth scheinet, selbige etwas gnauer zu beleuchten.

3) Also wollen die jüngern Geschicht-Schreiber uns versichern: 1) Hartwig Reventlow sey Adolphi VI. Haus-Vogd oder Schloß-Herr auf Segeberg 2) oder wenigstens sein Vasal und Unterthan gewesen, 3) der hierunter einen mit Felonie und Untreue verknüpften Meuchel-Mord begangen habe, 4) und solches bloß aus privater Rach-Begierde, 5) um die seiner Frauen oder Tochter angemuthete Unehre aufs heftigste zu rächen, und was der schönen Mährlein mehr hie und da zu finden.

4) Allein ich hoffe Erlaubniß zu haben, an allen diesen Stücken zu zweiffeln, obgleich die gantze Schaar der neuern Historicorum solches alles als heilige Legenden angenommen, und der Welt vorgebethet hat. Und es wird solcher Zweiffel vor desto

sto weniger unvernünftig angesehen werden, dieweil alle diese Umstände allererst von Alberto Krantzio fast 200 Jahre nach des Grafen Ertötung, aufgezeichnet worden, dahingegen nach Krantzii eignen Bericht, die älteren Scribenten, die zur selbigen Zeit gelebet gantz andere und wahrscheinlichere Umstände uns nachgelassen haben.

5) Zwar will ich damit eben nicht den treflichen Krantzium selbst beschuldiget haben, als ob er solche, im 40 Cap. des 8 Buchs seiner Saxoniæ angeführte Umstände, zuerst erdichtet habe, sondern ich gestehe gerne, daß, seiner Aussage nach, einige die Sache also vor ihm erzählet haben; wann man mir dabey dieses einräumet, was Krantzius selbst tacite zu verstehen gegeben, daß solche Erzählung weder so glaubwürdige Zeugen, noch so probable Umstände zum Grunde habe, als daßjenige, was Krantzius im 39 Cap. aus den ältern und bewehrtesten documenten vorgetragen hätte, und welches vor Hartwig Reventlowen weit favorabler klinget.

6) In solchen 39 Cap. erzählet Krantzius, Graf Adolph zu Segeberg, Graf Hansen

sen Sohn, sey ein sehr geitziger und violenter Herr gewesen, der seinem Adel allerley Gewalt angethan, und ihn dadurch zu mancherley Mißvergnügen und Rach-Begierde erhitzet habe. Die Reventlowen seyn zu der Zeit eine aus Dittmerschen entsprossene, und neulich im Hollsteinischen ansäßig gewordene grosse Familie gewesen, deren Haupt Hartwig Reventlow geheissen habe. Weil nun nicht allein gedachter Hartwig von Grafen Adolph selbst grosse Uberlast gelitten, sondern auch des Grafen Gerharden (hernach der grosse genant) zu Rendsburg getreuer Vasal und Freund gewesen, dieser aber, (wie auch anders woher erhellet) mit Graf Alffen in offenbahrer Streitigkeit gelebet; so habe Hartwig sich vorgenommen, Segeberg zu überrumpeln, und Graf Gerdten ein zu räumen, Graf Alffen dagegen gefangen zu nehmen; vermuthlich in der Absicht, theils dadurch Alffens Plackereyen ein Ende zu machen, theils seinem Herrn Graf Gerdten das Segebergische zu zuwenden. Allein Graf Alff sey darüber erwachet, und habe sich zur Wehre gestellet, in welchen Gefechte Reventlow den Grafen (wie er sich nicht gefangen geben wollen) wieder seinen Willen niederzustossen

sen gezwungen gewesen. Und weil sein Sohn bey den Grafen Kammer-Page war, folglich der Vater besorgte, daß demselben beygemessen werden möchte, ob habe er seinen Herrn verrathen helffen, habe der Ehrbegierige Vater solchen Verdacht vorzubeugen, seinen eignen Sohn zugleich mit niedergehauen, worauf Segeberg Graf Gerdten eingeräumet worden.

7) Die Wahrscheinlichkeit dieser ersten und gesundesten Erzählung des Krantzii, wird nicht besser erhellen können, als wann wir die Zeugen selbst nachsuchen, aus welchen Krantzius solche genommen, und welche desto mehr Glauben verdienen, da sie zu derselben Zeit, wie die Sache vorgegangen, oder doch nicht lange hernach, aufgezeichnet worden. Der erste und vornehmste mag der von mir zuerst edirete Continuator des Alberti Stadensis seyn, der im Anfang des 14 Seculi gelebet, und seine Arbeit Anno 1326 erst 11 Jahre nach Graf Alffen Ableibung geendet hat. Derselbe meldet in Anno 1315 pag. 69 Graf Alff sey zu Segeberg des Morgens in seinem Bette, da seine Gemahlin bey ihm gelegen, von seinen Vasallen, (NB in plurali) listiger

ger Weise überrumpelt und getödtet worden, zu eben der Zeit, wie NB nach vorhergenommener Abrede und Veranstaltung, sein Vater Graf Johann zu Bramhorst gefangen genommen, und nach Kiel geführet sey. Darauf Graf Gerdt und sein Bruder Johann oder Henneke, ihre Lande unter sich getheilet haben rc. Und ad annum 1317 pag. 79, 80. In diesem Sommer wolte Graf Güntzelin von Wittenborg (oder Mechlenburg) seines Oncles Graf Alffen in Hollstein, jämmerlichen Mord rächen, verband sich also mit Graf Alff von Schowenburg und etlichen hollsteinischen Edelleuten, und fiel mit einigen wohl berittenen in Hollstein, ward aber geschlagen, und nach Segeberg gefangen geführet. Graf Alffen von Schowenburg ist es bald hernach nicht besser gegangen, und er gleichfals auf Segeberg verwahret worden. Allein die Dittmarscher, als ihre Alliirten, (die den Reventlowen von ältern Zeiten her so wohl, als aller Dithmarschen Noblesse sehr gehäßig waren) hatten Holstein etwas ravagiret rc.

8) Der andere Zeuge, aus dem Krantzius selbst das Seinige, und so gar seine hie-

bey begangene Genealogische Irrthümer gelernet, ist der Verfasser des von dem berühmten Leibnitz allererst bekandt gemachten, alhier aber auf der Universitæts-Bibliothec viel besser in Msto verhandenen Chronici Holsatiæ, der in 15 Sæculo und noch lange vor Kranzio gelebet hat. Ich will seine eigne Worte hersetzen, ob sie gleich ziemlich weitläuftig seyn, weil sie den Grund des Streits zwischen Graf Gerdt und Graf Alff ausführlich darlegen, nnd handgreislich zeugen, daß Hartwig Reventlow gantze Expedition 1) auf Graf Gerdten Ordern 2) in der Qualitæt eines Officiers des Graf Gerdten, 3) zur Zeit einer offenbahren zwischen beyden gräflichen Häusern lange Zeit daurenden Befehdung, 4) und da Hartwig Reventlow noch dazu öffentlich, als ein höchst beleidigter Feind des Grafen Alffen angesehen gewesen, und endlich 5) nicht in der Absicht geführet sey, Graf Alffen zu ermorden, sondern nur ihn gleich wie seinen Vater, zu arretiren, und folglich dem Graf Gerdten die gesuchte Satisfaction oder den Besitz des Segebergischen Schlosses und Districkts, zu verschaffen. Es läßt sich dieser Mönch in 18 Capittel also vernehmen: Hi duo comites Iohannes et Gerhardus, divi-

viſerunt terram & hæreditatem paternam. Nam senior Iohannes comes recepit in partem ſuam Wagriam, Sc. Kiel, Lütkenborg, Oldenborg, Niegeſtadt, Ploen, Oldesloe, Tritow, & Segeberge, ac partem in palude usque ad Albeam. Alter autem frater Comes Gerhardus, ut junior, minorem partem recepit, ſcilicet terram Holſatiæ, Itzehoe, paludem Wilſtriæ, Hanrowe, Rendesborg, et attinentia illorum. Propter hanc indiſcretam diviſionem, quia Senior quaſi duplum recepit, fuerunt hi fratres facti inimici et Gerhardus contra fratrem ſuum Iohannem ante oppidum Kiel caſtra metatus fuit, cum adjutorio Alberti Ducis Brunſuicenſiis, et civitatis Lübecenſis, ſed nihil ibi proficientes ſine fructu revertuntur. Et ideo dictus Comes Kylonienſibus dedit multa privilegia et libertatem in foro, in terra et in aquis. Comes Iohannes genuit multos filios, qui poſt obitum patris in parte hæreditatis ſuæ diviſerunt terram Wagriæ. Nam alius in Kyl, alius in Segeberg, alius in Oldesloe, alius in Bramhorſt domicilium habebat. Et habuit etiam in uxorem Reginam Daciæ, quæ mater fuit regis Chriſtophori.

Und bald hernach:

Inter hunc magnum Gerhardum comitem ex una parte, et Comites Wagriæ fuit magna controversia mota. Quoniam in terra Wagriæ multi fuerunt comites, et præ multitudine non poterant sine rapina et injuria subditorum vitam suam sine penuria deducere cum pace. Nam Adolphus comes in Segeberge, misit una dierum suos triturantes ad curiam cujusdam de progenie Splyt, ad triturandum avenam et alia frumenta, et sibi ad castrum granum apportando, quorum triturantium per patrem familias domus de progenie Splyt, pedibus obtruncatis eosdem triturantes cum pedibus abscissis in carra remisit in Segeberge Comiti Adolpho suorum Domino. Consimiliter et alii Comites suis subditis fieri demandarunt, Etiam illis diebus *progenies magna de Ditmarcia Orte, dicta de Reventlow*, a dicto Comite Adolpho fuit injuriata et læsa enormiter, ita quod Capiteneus de progenie tali, dictus Hartwicus de Reventlow, missos de Gerardo Comite adjunxit. (d. i. nach damaligen Sryl. Il joignit les troupes envoyes par Gerard) Nam dictus Comes Adolphus erat

erat in culpa multa, quod ad destructionem patruelium suorum adhuc juvenum, Gerardi et Iohannis Comitum, filiorum Comitis Heinrici, adjunxerit et confœderavit secum marchionem, qui erat inimicus capitalis dictorum Gerardi et Iohannis Comitum. Item conspiravit cum Christophoro rege Daciæ contra dictum suum patruum, ideo NB. Gerhardus dictus comes, Hartwicum Reventlow misit nocte ad Castrum Segeberge, ad capiendum Comitem Adolphum. Tunc dictus Hartwicus excedens mandatum, volens interfecit Comitem Adolphum in castro Segeberge, et dictus Gerhardus Comes statim assistens, castrum recepit in suam possessionem, ac etiam dicti Adolphi Patrem Iohannem in Bramhorst captivari fecit. Ac ejusdem filius Christophorus ex nomine Regis Daciæ, eodem anno de cœnaculo Castri Kyl cadens exspiravit. Et sic tota terra Wagriæ et hæreditas multorum Comitum redibat in unum, scilicet Iohannem Comitem, fratrem Christophori Regis Daciæ. Hic confœderavit se Regi Danorum Christophoro contra Comitem Gerardum et fratrem ejus Iohannem. Item Adolphus Comes de Schowenburg volens

vindicare Patruum suum Adolphum interfectum, armata manu cum magna potentia intravit terram Holsatiæ, et venit cum exercitu in Bramstede &c.

9) Es sind zwar in dieser weitläuftigen Passage ein und andere Genealogische Irrungen, die ich gröstentheils zu erst in meinen Ammerckungen über obbenandten Continuatorem des Alberti Stadensis entdecket, und dadurch die bißhero gantz confus gewesene Genealogie der holsteinischen Grafen in eine völlige Richtigkeit in so weit gebracht habe, allein ich will solche alhier nicht mit vieler weitläuftigen Accuratesse specificiren, sondern bloß zur Erläuterung der Geschichte die Verwandschaft der Haupt-Personen hersetzen, da dann die Vergehungen des guten Möchen von einem jeden leicht zu bessern stehen.

Adolphus der IV.

ward hernach ein Barfüsser-Mönch.

Iohann I. oder Henneke zu Kiel	Gerd. II. zu Rendsburg	Metta Gemahlin Königs Abels in Dännemarck.

Iohann. II. zu Kiel und Segeberge	Henrich I. Gemahl. Hedewig von Bronckh.	Gerd. II. der blinde Gem. 1) Ingeborg Königs Woldemari aus Schweden Tochter 2) Agnes Witwe Königs Erich Glippings aus Dännemarck	Alff der ältere zu Schowenborg † 1315.
	Iohann oder Henneke	Gerd der grosse	Alff der jüngere zu Schowenburg gefangen 1317

Gerhardus III. Probst zu Lybeck	Iohann oder Henneke, Königs Erici und Christophori in Dännemarck Halb-Bruder

10) Damit aber wieder auf mein drittes Zeugniß komme, so mag solches ein Diploma des Königs Erich Mendsveds in Dännemarck seyn, worin er 1316 den 4 Aug. seinen Halb-Bruder Graf Johann oder Henneken in Kiel, und den Graf Gerdten zu Rendsburg, nebst ihren Vasallen und

Dienern, wegen des an Graf Alffen begangnen Todtschlages, in seinem eignen und des Wagrischen Graf Hansen Nahmen frey und quit erkläret, und versichert, desfals keine weitere Rache oder Versöhnung gegen sie zu prætendiren. Es ist solches aus einem zu solcher Zeit geschriebenen alten Registranten, der bey hiesiger Universitæt annoch vorhanden, genommen, und von unsern ruhmwürdigen Antiquario Arna Magnæo mir communiciret, dabey ich die alte Schreib-Art mit Fleiß behalten wollen.

Qualiter Rex dimittit Domicello Hen. Comiti Holzatiæ offensam pro interfectione Domini Adolffi de Kyle.

E. Dei Gratia Danorum Sclavorumque (Rex) omnibus &c. notum facimus universis, quod cum fratre nostro dilecto, Domicello Hennekino Comite Holzatiæ et Stormariæ, ex parte interfectionis Nobilis viri Domini Adolphi, Comitis Holzaciæ et Sckögenborg, beatæ memoriæ, et pro causa fratris sui Domini Iohannis, Comitis de Kyl, nos composuimus et amicabiliter univimus: dimittentes ipsum Comitem Gerardum et suos milites, et vasallos singulos pro hac interfectione suspectos, à di-

dicta interfectione liberos atque quittos, renunciantes cum hoc omnibus in his actis, quod non debemus nos, nec aliqui causa nostri facere vel omittere volentes, aliquam de præmissis mentionem ammodo facere vel vindictam. Incujus rei testimonium sigillum nostrum præsentibus est appensum. Datum Nyekoping, Anno Domini MCCCXVI.

Crastino Inventionis Beati Stephani Prothomartyris.

Aliam consimilem habuit Comes Gerhardus de Reinesburgh.

11) Wie nun diese angeführte drey Nachrichten, alle weit älter und authentiquer seyn, als Krantzius und dessen neuere Nachfolgere, und anbey mit einhelligen Munde bezeugen, daß nicht Hartwigs Reventlow particulier Groll, sondern die zwischen den hollsteinischen Grafen selbst viele Jahre obgeschwebte Streitigkeiten, zu dieser Uberfallung des Graf Alff Anlaß gegeben, und die Execution, Hartwig Reventlowen bloß als einem Diener des Graf Gerdten anbefohlen gewesen; so will ich hoffen, daß die vorhin in 3. §. angeführte gehäßige Beschul-

schuldigungen (von denen diese authentique Nachrichten nichts wissen) von selbst als ungegründet wegfallen werden. Und wird dabey wohl wenig zur Sache thun, daß Hartwig Reventlow und seine Gefährten, mehr als an einen Orte des Grafen Alffen Vasallen genennet werden, weil sie solchen Nahmen, wegen ihrer in Hollstein belegenen Güter nothwendig führen müssen, welches freylich a llen hollsteinischen Grafen damaliger Zeit, in einer Arth unzertheilter communer Regierung unterthänig gewesen, obgleich die damalige Ritterschaft, bey denen entstandenen blutigen Streitigkeiten der Gräflichen-Linien, nach Gefallen Theil nehmen, und der Parthey, so ein jeder für die befugteste hielte, anhangen, folglich dadurch an den Gegentheil keine Felonie begehen können, wo sie nicht vorher zu dessen privativen Dienst, sich verknüpffeten, oder ihre Güter alleine unter seinen besonders abgetheilten Districkt gelegen.

12) Zwar möchte dieses noch einigen Zweiffel erregen, daß das angeführte Chronicon Holsatiæ meldet, Hartwig Reventlow habe des Graf Gerdtens Ordre überschritten, und Volens, mit Vorsatz den Graf

Graf Alffen ermordet. Allein zugeschweigen, daß ich viele Ursachen zu glauben habe, daß vor Volens alhier Nolens gelesen werden müsse, und das folglich Hartwig NB. wieder seinen Willen und ungerne, zu solcher Extremitæt, den Grafen nieder zu machen, durch desselben heftige Gegenwehr, und um sein eignes Leben zu erhalten, gebracht sey: so versichert ja solches Kranzius in obangeführten 39 Cap. ausdrücklich, und ist aus der hernach erfolgten Massakrirung seines eignen Sohns augenscheinlich zu ersehen: 1) daß Hartwig Reventlow viel zu ehrliebend gewesen, den Schein der geringsten Lachete in seinem Hause zu veranlassen, geschweige sich selbst durch Ubertretung der ihm gegeben Ordre und tückische Ermordung eines der Landes-Herrn seines Vaters Landes, der allergrösten Lachette theilhaftig zu machen, 2) daß die Ertödtung des Grafen von ihm nicht vorhero beschlossen, sondern in der Hitze des Streits abgedrungen worden, weil es sonst sehr wahrscheinlich ist, daß er solche Messüres würde genommen haben, dabey sein Sohn ohne Verdacht, und er nicht veranlasset gewesen, denselben zu Evitirung aller wiedrigen Su-

spi-

spicions, mit eigner Hand den Grafen in jene Welt nachzusenden.

13) Wo es aber Rathens gelten darf, so mag wohl die gantze Legende von den Familietraditionen des gräflichen Hauses, und ihrer Anhänger, anfanglich herrühren, die sich eine Art der Revange daraus gemacht, diese That aufs schnödeste auszuschreyen, nachdem ihre sowohl, als ihrer Alliirten Kräfte unzureichlich waren, die so sehnlich gesuchte Rache an den armen Hollstein, den Grafen Gerdten und seinen Vasallen aus zu giessen. Dergleichen Familien Erzählungen unendlicher Vorsichtigkeit bedürffen, und gemeiniglich einer etwa offenbahr gewesenen Warheit, so viel passionirte Neben-Umstände ankleben, als nur immer in denen ältern Zeiten denen mitleydigen Müttergen und Muhmen, nach Beschaffenheit ihres dabey gerührten Affects, und bey damaliger Ermangelung guter Correspondencen und Urkunden, sich vorzustellen beliebet hat. Dergleichen illustre, aber nicht minder falsche, Familien-Traditionen z. E. auch in unser nordischen und Oldenburgischen Geschichte, an den Erzehlungen vom Ursprung des Oldenburgischen Horns, und

dem

dem frühzeitigen Tode des eintzigen Sohns der Königin Margarethæ, Königs Olai V. zu finden sind, die anjetzo mit grossen Fuge von gescheuten Historicis in Zweiffel gezogen werden.

14) Und wer weiß, ob die geglaubte Retirade der Reventlowen nach Mecklenburg, und die erfolgte Theilung der 3 von Hartwig Reventlow gemeiniglich derivirten Branchen, der hollsteinischen, dänischen uud mecklenburgischen Reventlowen, und was diesen anhängig, auf einen bessern und bewehrten Grunde beruhe. Zum wenigsten ist in alten Scribenten so wenig, als in den mir vorgekomenen Documentis davon etwas zu finden, und dabey sehr unwahrscheinlich, das Hartwig Reventlow Holstein solte verlassen haben, welches doch Graf Gerdt, dem er so treulich beygestanden, behauptet hat, noch weniger, daß er nach Mecklenburg sich retiriret habe, da die Mecklenburgische Grafen, um Graf Alffen Tod an ihn und andere Hollsteiner zu rächen, einen unglücklichen Einfall in Hollstein gethan, folglich den Thäter selbst schwerlich in ihren Landen würden protegiret haben. Und dem Lustre dieses berühmten

ten Geschlechts gehet durch diese Tradition so wenig zu, als ab, sie mag geglaubet, oder geläugnet werden, daß ich mich kühnlich unterstehen darf, zu versichern, daß der Reventlowen Grandeur, in Norden sowohl als Niedersachsen, dadurch nichts verliehren könne, wann gleich jemand nicht darauf schweren dürften, daß sie zuerst als landflüchtig und exuliret nach Mecklenburg gekommen; weil ihm etwan so wenig als mir, bißhero davon keine zuverläßige Beweißthümer vor Gesichte gekommen.

(a) Es hat dieselbe bereits Herr Pastor Noodt seinen beliebten Beyträgen zur Erläuterung der Civil- Kirchen und Gelehrten- Historie der Herzogthümer Schleswig und Holstein, dem ersten Stück num. 17, pag. 40 - 52 eingerücket, woraus wir dieselbe hier wieder abdrucken lassen.

III.

Des durchlauchtigen Land-Grafen Carls zu Hessen ꝛc. in die Graffschaft Schaumburg erlassene Verordnung wegen Abschaffung einiger Feyrtage.

Unter denen Verordnungen, welche der Durchlauchtige Land-Graf Carl zu Hessen ꝛc. in Kirchen-Sachen in der Grafschaft Schaumburg Hessen Casselischen Antheils ergehen lassen, verdienet diejenige besonders bemercket zu werden, welche höchst dieselbe wegen Abschaffung einiger Feyer-Tage wie in dero übrigen heßischen Landen, also auch in der Grafschaft Schaumburg Dero Antheils publiciren lassen. Wir wollen dahero hier solche mittheilen, zugleich aber auch die unterthänigste Vorstellung beyfügen, welche die sämtlichen Hessen Schaumburgische Prediger hierauf an Ihro Durchlaucht in aller Unterthänigkeit übergeben, und worauf die Feyr-Tage, so wie sie sonst gefeyret worden, biß auf diese Stunde beyzubehalten gnädigst bewilliget worden.

I. Für-

I.

Fürstliche Verordnung wegen Abschaffung des dritten Feyer-Tags bey Christ-Tag, Ostern und Pfingsten, wie auch Mariä Verkündigung, Heiligen drey-König und Lichtmeß.

Cassel.

Druckts Henrich Harmes, fürstlicher Heßischer Hoff-Buchdrucker Anno 1701.

Nachdem man bey feyerlicher Begehung der bißhero angeordnet gewesener hoher Fest-Tage, als Christ-Tags, Ostern, und Pfingsten mißfällig wargenommen, und ausserhalb vielfältiger Bericht eingelauffen, was massen der zur Mitfeyr beygegebene dritte Tag solcher hohen Feste zur Devotion und GOttes-Dienst dergestalt nicht, wie bey dessen Anordnung die Christliche wolgemeinte Intention gewesen, angelegt noch begangen, sondern sowohl derselbe, als auch die übrige auf Mariä Verkündigung, H. drey Könige, und Lichtmeß biß dahero zwar

zwar gehaltene, sonst aber aus dem Pabstthum annoch herrührige Fest und Feyer-Tage, von dem gemeinen Volck fast zu anders nichts als Sauffen, Schwelgen und anderer Uppigkeit mißbrauchet worden, wodurch der allerhöchste GOtt wol mehr zum Zorn gereitzet, als ihme solchergestalt einiger Dienst geleistet worden. Welchem Ubel man aber abzuhelffen nicht ohnbillig bedacht gewesen, als hat der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Land-Graf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg rc. Unser allerseits gnädigster Landes-Fürst und Herr in dessen reiffer Erwegung, und nach dem Exempel verschiedener anderer benachbarter evangelischer christlicher Herrschaften gnädigst gut gefunden und verordnet, daß in Dero Fürstenthumen, Graf und Herrschaften, auch übrigen Dero gantzen Landen, nicht allein der dritte Tag der obbenanten dreier Haupt-Feste als Christ-Tags, Ostern und Pfingsten, sondern auch die andern nachgesetzte Feyer- und Fest-Tage als Mariä Verkündigung, H. drey Könige und Lichtmeß hinführo gäntzlich eingestellet und abgethan, hingegen aber die Gedächtniß derer an diesen drey letztern Tagen der Gemein-

de vorgestelter heiliger Geschichte entweder auf den darauf einfallenden nächsten Sontag oder Mittewochen, in denen Kirchen durchgehends erkläret werden sollen: wornach sich dann jedermänniglich zu achten, und solcher Fürstlichen Verordnung in allen nachzuleben. Gegeben zu Cassel den 25 Tag Februarii 1701.

II.

Durchlauchtigster Fürst Gnädigster Herr.

Was Nahmens Ew. Hochfürstlichen Durchlauchten wegen Abschaffung einiger hohen Feste als des dritten Tages in Weynachten Ostern und Pfingsten, wie auch des Festes der Offenbahrung, Darstellung und Empfängniß Christi von Dero hiesigen Herren Räthen uns neulich zugesendet, solches haben wir zwar mit unterthänigsten Respect empfangen, nachdem wir aber aus denen dabey angeführten Gründen und Ursachen wahrgenommen, daß Ew. Hochfürstliche Durchlauchten etwan ungleich berich-

richtet seyn müsten, so haben wir eine unumgängliche Nothdurft und unsere unterthänigste Schuldigkeit zu seyn erachtet, Deroselben die wahre Beschaffenheit der Sache allergehorsamst und demüthigst vorzustellen, der unterthänigsten Zuversicht lebende, Ew. Hochfürstliche Durchlauchten werden nach Dero angebohrnen überall hochgepriesenen Clementz und Gnade solches mit Hochfürstlichen gnädigsten Willen aufzunehmen geruhen, warum wir auch zuförderst in unterthänigster devotion aufs flehentlichste hiemit gebethen haben wollen.

1) Können wir mit Grunde der Warheit unterthänigst versichern, daß bey uns das gemeine Volck solche Fest-Tage zum Sauffen und Schwelgen und andern Uppigkeiten, als etwan anders wo geschehen mag, nicht mißbrauche, sondern den öffentlichen Gottesdienst wie an den Sonn- und andern Fest-Tagen beywohne, und die Christliche-Predigten von den hohen göttlichen Wohlthaten, so an solchen Festen aus den ordentlichen Evangelien, Episteln und andern Fest-Texten vorgetragen werden, gerne höre, ja viele unter denselben bey dem GOttes-Dienst mehr Andacht spüren las-

sen, als einige andere vornehme und höhern Standes, daß wir daher gewiß dafür halten, es würde sich mancher unter den gemeinen einfältigen Leuten die Zeit seines Lebens, so oft das von der alten rechtglaubigen Kirche verordnete jährliche Gedächtniß der hohen Wohlthaten GOttes und seines lieben Sohnes JEsu Christi wieder käme, dessen was er vorgehabt und nun entbähren müsse, mit Schmertzen und Betrübniß erinnern. Und obschon einige hiebey einen Mißbrauch spüren lassen, so würde doch solcher Mißbrauch als denn ohn zweiffel noch mehr zunehmen, wann die erwehnte Fest-Tage abgeschaffet würden, indem die Welt-Leute den andern Christ- Oster- und Pfingst-Tag nicht mehr so hoch als vorhin, halten und feyren würden, auch da sie vorhin nur den halben dritten Fest-Tag zum Sauffen und Schwelgen anwenden dürffen, würden sie alsdenn den gantzen Tag darzu nehmen, welches alles wie es Ew. Hochfürstliche Durchlauchten zu fernern gnädigsten gottseeligen Bedencken von uns heimgestellet wird, also haben wir das unterthänigste Vertrauen Ew. Hochfürstliche Durchlaucht werden dessen die andern und meisten durch gäntzliche Abschaffung solcher Fest-Tage nicht

nicht entgelten lassen, sondern vielmehr den Mißbrauch durch ernstlich Verboth und Strafe steuren und wehren, wie auch solches schon durch gute und hochlöbliche Verordnung geschehen, darüber wir an unser Seite, nach Möchlichkeit bißher gehalten haben, und noch ferner durch Gottes Gnade halten wollen und sollen.

2) Ist auch gewiß, daß diese Fest-Tage, Mariä Verkündigung, heiligen drey Könige und Lichtmeß, welche von uns mit 3 Predigten in Städten gefeyret werden, nicht aus dem Pabstthum herrühren, ob sie schon mit einen solchen Nahmen von denen Papisten genennet sind. Denn was Festum Epiphaniä betrift, ist selbiges schon in 4 Seculo in so hoher Feyer gewesen, daß man den für keinen Christen gehalten, der alsdenn nicht dem öffentlichen GOttes-Dienst beygewohnet, wie denn auch der hochlöbliche Kayser Theodosius diesen Tag so hochfeyerlich gehalten, daß er die sieben vorhergehende und 7 folgende Tage alle Gerichts-Händel ruhen lassen L. 2. Cod. de feriis. Von dem Fest der Reinigung aber, bezeuget der berühmte reformirte Auctor Rudolphus Hospinianus de F. Christianor. pag.

 33

33 a. daß der Kayser Iustinianus dasselbe anno Christi 542 zur Ehre Christi angeordnet. Eben derselbe Hospinianus schreibet auch pag. 446 von dem Fest der Empfängniß, daß dessen schon S. Athanasius der ums Jahr Christi 340 gelebet, gedacht, wobey er des Athanasii Worte allegiret, darin er dieses Fest unum ex Dominicis atque adeo primarium et venerandum nennet, woraus zur Gnüge erhellet, daß obschon die heutige gemeine Benennung dieser Feste Päbstisch, dennoch die Feste selbst viel älter seyn, als das Pabstthum und also daraus nicht herrühren.

3) Ist uns wie auch andern dieser Orten unbewust, daß irgendwo in der Nachbahrschaft die hohen Fest-Tage, Lichtmeß, H. drey Könige und Mariä Verkündigung genant abgeschaft wären, wie man etwan Ew. Hochfürstliche Durchlauchten mag berichtet haben, wannenhero Ew. Hochfürstliche Durchlauchten schon von selbsten gnädigst ermessen können, was das für ein grosses Aufsehen in andern Ländern, und sonderlich bey den benachbarten geben würde, wann allein bey uns solche hohe Fest-Tage nicht mehr gefeyret würden.

4) wo-

4) Wozu ferner dieses komt, daß unsere Schaumburgische Kirchen-Ordnung sowohl pag. 147 zur Conformitæt mit den benachbahrten Braunschweigischen Lüneburgischen und andern dergleichen Landen anweiset, woselbst gleichwohl diese Fest-Tage überall beständig gehalten werden, als nicht weniger pag. 186 eine unveränderliche Behaltung der von langen Jahren hero üblichen Gebräuchen in Kirchen-Wesen erfordert, dessen denn auch vormals von Durchlauchtigster Herrschaft Anno 1647 und 1649 diese Lande gnädigst versichert worden, wie Ew. Hochfürstliche Durchlauchten schon wird unterthänigst vorgetragen seyn.

5) Im gleichen daß im 15 articul der Augsburgischen Confession stehet, von Kirchen-Ordnung von Menschen gemacht lehret man diejenigen halten, so ohne Sünde mögen gehalten werden und zum Friede und guter Ordnung in der Kirche dienen, als gewisse Feyr-Fest und dergleichen. Wann nun sothane Feste nicht allein also beschaffen, wie dieser articul lautet, sondern auch darzu dienen, daß das Gedächtniß der hohen göttlichen Wohlthaten an denselben jährlich erneuet werde, welches auf den folgenden

Sontag oder Mitwochen bey weiten nicht gebührlich geschehen kan, weil an den Werckel-Tagen wenig Leute zur Kirchen kommen, und man an den Sontagen mit Erklärung der ordentlichen Evangelien und Epistolischen Texte auch des Catechismi in den Frühpredigten, so in Städten geschehen, desgleichen mit der aufm Lande alle Sontage Nachmittages üblichen höchstnothwendigen catechisation oder Kinder-Lehre ohne dem schon gnug zu thun hat, auch es alsdenn kein Fest oder solennitæt ist, wenn man nicht einen sonderlichen Tag darzu hat, dessen gleichwohl die hohe göttliche Wohlthaten, als der Beruf unserer der armen Heyden zum Reich Christi, die heilige Empfängniß Christi und andere mehr wohl werth sind, so geruhen Ew. Hochfürstliche Durchlauchten dieses ebenfals in gnädigste und gottseelige Erwegung zu nehmen, ob solche Einziehung derer Fest-Tage ohne vieler gottseeliger Seelen grosse Betrübniß und Anstoß geschehen werde, und ob nicht zu besorgen, daß die Protestanten von den Papisten werden beschuldiget werden, ob hätten sie in ihrem in der Augsburgischen Confession bekandten Glauben eine neue Aenderung gemacht.

6) End-

6) Endlich daß auch der lieben Armuth jährlich dasjenige abgehen würde, was an solchen unterschiedlichen Fest-Tagen für sie in den Klingebeutel gesamlet wird. Dem allen nach ergehet hiemit, Gnädigster Fürst und Herr, an Ew. Hochfürstliche Durchlauchten unser aller unterthänigstes allerdemüthigstes inständigstes Bitten und flehen, dieselbe geruhen in Hochfürstlicher Gottseeligster gnädigster Erwägung alles dessen, was bißhero angeführet, und daß hiebey den Leuten hin und wieder in unsern Gemeinen wegen solcher Abschaffung der Feste eine grosse Betrübniß und Wehklagen verspüret wird, uns die Hochfürstliche Gnade zu erweisen, und uns bey unser Kirchen-Ordnung und Gebräuchen, und also auch bey der bißhero gewöhnlichen Feyerung derer Fest-Tage, daran man den höchsten GOtt für seine hohe uns armen Menschen erzeigte Wohlthaten schuldigst ehret, und mit Betrachtung seines seeligmachenden Worts, mit Dancken, Bethen und Singen in öffentlicher Versammlung dienet, auch für Ew. hochfürstliche Durchlauchten und dero gesamten Hochfürstlichen Hauses Wohlfarth vieltausend Seufzer zu dem Herrn aller Herren aus unterthänigsten treuen Hertzen abschicket,

 gnä-

gnädigst zu lassen, welche Hochfürstliche Gnade und Wohlthat der Herr Zebaoth nicht unvergolten lassen wird, dessen väterlichen Gnaden-Schutz Ew. Hochfürstliche Durchlauchten in unterthänigster Zuversicht gnädigster Erhörung aller demüthigst empfehlen

Ew. Hochfürstl. Durchl.
unterthänigst gehorsamste und aller demüthigste Vorbitter bey GOtt.

Sämbtliche Schaumburgische Prediger.

Anthon Henrich Vordemann.

Iohann Otto Most.

Iohan Adolph Mensching.

Iohan Adolph Cronemann.

Theodorus Schröder.

Iohann Hermann Merckel.

Her-

Hermann Georg Steding.

Wilhelm Henrich zur Mühlen.

Christian Steding.

Paul von Eitzen.

Anthon Henrich Keiser.

Iohan Wilhelm Tegetmeier.

Friderich Anthon Reimerdes.

Adolph Rottmann.

Sämbtliche Rodenbergische Prediger.

M. Iohan Otto Most.

Henrich Ernst Fischaupt.

Georg Christoph Leisemann.

IV.

D. Conrad Fried. Ernst Bierlings Professors der Gotts-Gelahrheit zu Rinteln Nachricht von einigen durch Schriften bekandt gewordenen gelehrten Schaumburgern, nebst einigen Zusätzen.

Der annoch mit grossen Ruhm zu Rinteln lehrende gelehrte Herr D. Bierling hat uns diese Nachricht in einem sehr werthen Schreiben von 4ten Feb. 1752 gütigst mitgetheilet, wozu derselbe durch ein anders Schreiben, so ich an denselben ergehen lassen, veranlasset worden. Weil ich nun darin zugleich von der auf unsern Stadt-Schulhause befindlichen sehr alten Bibliothec eine ausführliche Nachricht gegeben, so verhoffe es werde dem geneigten Leser solches nebst der Antwort des Herrn D. Bierlings zu lesen nicht unangenehm seyn, da-

daher ich hier beyde unverändert völlig mittheilen will.

I.

Hochwürdiger Herr Doctor

Ew. Hochw. wird annoch erinnerlich seyn, daß ich denenselben ehemals versprochen, von der zwar nicht zahlreichen, doch aber ihres Alterthums wegen merckwürdigen Bibliothec, so sich auf unserer öffentlichen Stadt-Schule alhier zu Stadthagen befindet, einige Nachrichten mitzutheilen. Diesen meinen Versprechen schuldigst nachzukommen, ergreiffe anjetzo die Feder, und es wird mich besonders erfreuen, wann ich Dero Verlangen nur einiger massen ein Genüge leiste. Die Stiftung derselben betreffend, so meldet der Herr D. Hauber, daß sie M. Ludolphus Peithmann an die hiesige Stadt-Schule vermachet habe, wenn er in seinen beliebten Primitiis Schauenburgicis Fasc. II. pag. 207 also schreibet: librariam suam supellectilem, quam satis numerosam habuit, ex soceri hæreditate præcipue adquisitam Scholæ nostræ

stræ intulit beatus vir (M. Ludolphus Peithmannus, quod alibi prædicabo: wie man denn auch in den meisten Büchern siehet, daß sie gedachter Peithmann würcklich besessen, weil er in den mehrsten seinen Nahmen eigenhändig mit den Zusatz: ex hæreditate M. Coccii, eingeschrieben.

Wer dieser Ludolph Peithmann gewesen, zeigt Herr D. Hauber am angeführten Orte mit mehrern. Er war, daß ich nur mit wenigen seiner gedencke, zu Stadthagen Anno 1593 gebohren, und von der Mutter wegen, ein Enckel des Iacobi Dammanni, ersten Evangelisch Lutherischen Predigers zu Stadthagen, und Superintendentens der Grafschaft Schaumburg, von dem ich in meiner Bibliotheca Historiæ Schauenburgicæ P. I. pag. 72 sqq. weit läuftiger gehandelt habe. Nachdem er die Dero Zeit weit und breit berühmte Schule zu Stadthagen, und andere Örter besuchet; auch hiernächst seine academischen studia vollendet; so wurde er 1620 zu Giessen Philosophiæ Magister, ging hierauf nach Rostock und lehrte daselbst mit vielen Beyfall die Philosophischen Wissen-

senschaften. Von dannen wurde er als Rector nach Neu-Brandenbug berufen, nicht lange hernach aber auch zum Prediger an der Kloster und Georgen Kirche daselbst bestellet. Bey diesem Amte muste er das Krieges Uebel zur Zeit des dreißig Jährigen Kriges gar hart empfinden, wie er denn so gar 1631 bey der Einnahme dieser Stadt unter den Kayserlichen General Tylli, von einem Soldaten gar hart am Haupte verwundet wurde. Nachdem er hier 12 Jahre zugebracht, so wurde er 1639 den 10 Julii nach Stadthagen als erster Prediger beruffen, woselbst ar auch 1648 verstorben, und den Ruhm hinterlassen, daß er, wie es unter seinen in Lebens-Grösse gemahlten und in unser Stadt-Kirche annoch aufgehangenen Bildnisse heißet: Vir præter seculi morem humanus, pius, eruditus et facundus gewesen.

So viel nun seine Bibliothec selbst anlanget, so hat er sich, durch das Vermächtniß derselben an unsere Schule ein unvergeßliches Andencken gestiftet. Seinen rühmlichen Beyspiel sind nachhero andere angesehene Männer, als Iulius á Wietersheim, Athon á Ditfurth, Franc. Dolle, Albertus

Rust

Rust nebst mehrern gefolget, und da sie wohl eingesehen, wie viel Nutzen eine gute Bibliothec einer öffentlichen Schule verschafte, so haben sie bald dieses, bald jenes gute Buch hineingeschencket, also daß wir bereits gegenwärtig über 300 Bände aufweisen können. Man hat aber diesen Schatz in den vorigen Zeiten nicht recht geachtet, wie ich ihn dem bey meiner 1749 geschehenen Hierkunft unter Staub und Moder gleichsam vergraben fand. Man hatte ihn auf eine kleine finstere Cammer im Schul-Hause unter das Dach gestecket, wo er denn wegen, Schnee und Mäuse Fraß als eine nichtswürdige Sache ausgesetzet, mithin seinem völligen Untergange sehr nahe war. Als ich ihn dahero das erste mahl sahe, fielen mir, wie ehemals dem Lambeccio bey Erblickung der Kayserlichen Bibliothec zu Wien (a) die Worte des Phoedri bey:

Iaces indigno, quanta res, dudum loco, O si quis pretii cupidus tractasset tui, Olim redisses ad splendorem maximum.

Ich that demnach im Jahr 1750 dem am-

(a) Sihe die kurtze Nachricht von den Büchern und deren Urhebern in der *Stolli*schen *Bibliothec P. I. p. I.*

ampliss. collegio Scholarchali Vorstellung, wie es Schade sey, daß dieser Vorrath von Büchern gäntzlich verderben solte, worauf dem von demselben auf Kosten der Schul-Cassa ein neues helles Zimmer darzu aptiret wurde, worauf ich nunmehro dieselbe in Ordnung gestellet und einen neuen Catalogum darüber verfertiget habe. Solte der HErr Leben und Gesundheit verleihen, so werde alle Mühe anwenden, daß aufs künftige von dem Collegio Scholarchali jährlich ein Gewisses zur Vermehrung dieser unser Bibliothec angewiesen werde.

Was die bereits vorhandene Bücher in derselben betrift, so finden sich darunter viele grosse und weitläuftige Wercke, die man vielleicht in manchen grössern Bibliotheken vergebens suchen dörfte. Ich darf zum Beweiß dessen nur die Lateinische Bibel mit der Glossa ordinaria et literali moralique expositione (b) des Nicolai de Lyra des D. Dio-

(b) Ich habe von derselben einen besondern Aufsatz verfertiget, welchen zur andern Zeit mittheilen werde, nur will ich hier mit wenigen gedencken, daß Nicolaus de Lyra wegen der in diesen

D. Dionysii à Rickel (c) (Carthusiani) Enarrationes in libros biblicos, des Hugonis Cardinalis Postilla librorum Biblicorum, und des Matth. Vogels Schatz-Cammer göttlicher heiliger Schrift (d) nennen, wovon

---

sen Bibel Werck gegebenen Erklärung der Worte Matth. 16, v. 18. unter die Testes veritatis in Pabstthum vor Luthero zurechnen sey, indem er diesen Spruch also paraphrasiret: *Et ego* dico tibi *pro te et pro sociis tuis* quia tu es petrus, i. *confessor petre vere quod princeps eo factus.* Et super hanc Petram, *quam confessus es. i. Super Christum* edificabo ecclesiam meam. Et porte inferi. i. *persecutiones tyrannorum et insultus et tentationes spirituum malignorum* non præ valebunt adversus eam, *a vera fide subvertendo.* Ex quo patet quod Ecclesia non consistit in hominibus romane pietatis vel dignitatis ecclesiastice vel secularis: q. multi principes et summi pontifices et alii inferiores.

(c) Er wird in seinem hier angeführten Buch oft Doctor-Ecstaticus genant, weil er seinem Vorgeben nach verschiedene Offenbahrungen gehabt. Wie denn auch sonst aus den Actis sanctorum die 12 Martii von ihm bekandt, daß ohngeachtet er fast alle Tage gantz im Gebet zugebracht, dennoch über 100 Bücher geschrieben habe.

(d) Von diesen Opere vere aureo gibt Fischlinus in memoria Theologorum Wirtenbergensium P. I. pag. 66 mehr nachricht.

von das erste aus VI. das andere aus VIII. das dritte aus VII. und das vierte aus IV. folianten bestehet, und welche alle vollständig in unser Bibliothec vorhanden sind. Hiernächst trift man auch in derselben einige Bücher an, welche im 15 *Sæculo*, und also nicht lange nach Erfindung der Buchdrucker-Kunst ans Licht getreten sind, als, des Thomæ de Aquino Glossa continua super quatuor Evangelistas, in folio von 1476 des Hugonis Cardinalis postilla librorum Biblicorum von 1498 des Bona venturæ libri et tractatus von 1486 des Bernardi Sermones super canticum Canticorum von 1497 des Iohannis Chrysostomi Sermones von 1487 des Cassiodori in Psalterium expositio von 1491 und andere mehr. Besonders ist eine vollständige edition der Wercken des jüdischen Geschicht Schreibers Flavii Iosephi darin vorhanden, welche ich für das rareste Buch halte. Es hat solches Herr Anthon von Ditfurth ehmaliger Drost zu Stadthagen hineingeschencket, und hat alle Kennzeichen der ersten gedruckten Bücher. Es ist in median folio auf sehr starck schreib Papier gedruckt, ohne Anzeige des Jahrs und Orts. Der Titul des gantzen Wercks ist gleichwie die Anfangs Buchstaben schön

gemahlet, und mit feinem Golde beleget. Schade ist es, daß es nur eine lateinische version ohne den Griechischen Text ist. Von wem diese version herrühre, weiß ich nicht, denn die erste Seite, welche zugleich den Titul des gantzen Wercks vorstellet, fängt sich gleich so an: Incipit prologus sancti Ieronimi in Iosephum. Ich habe diese edition mit andern verglichen, und gefunden, daß die Eintheilung der Bücher gantz unterschieden sey, obwohl sonst die version meistens übereinkomt, und nur in wenigen Worten abgehet. Die Buchstaben sind nach Gothischer Art etwas viereckigt, die paginæ fehlen, und am Ende des Wercks siehet man eben so wenig wie vorn, das Jahr und Ort, wo es gedruckt, noch den Nahmen dessen, der es gedruckt hat.

Ausser diesen kan unsre Bibliothec auch sehr viele herrliche editiones der Kirchen-Väter und so genandten Auctorum Classicorum aufweisen, welche aus den berühmtesten Buchdruckereyen, als des Frobenii, Henrici Stephani, Cratandri und anderer herfürgetreten, ob aber nicht manche darunter castriret seyn, habe bißher noch nicht untersuchen können.

Alle

Alle diese, zum theil recht schwere Bücher sind grösten theils mit ziemlich grossen eisernen-Ketten versehen, wie denn auch einige von den quartanten und Octav-Bänden damit belästiget seyn. Daß solches in alten Zeiten zierraths halber geschehen, kan mir eben so wenig einbilden, als mit dem berühmten Swifft in einer seiner Satyrischen Schriften vorgeben, daß ehemals unter den alten und neuen Büchern wegen des Vorzugs der alten vor der neuen Gelehrsamkeit ein heftiger Krieg entstanden wäre, weswegen man sich zu Vermeidung grössern Unglücks genöthiget gesehen, die Bücher mit Ketten anzulegen. Vielmehr bin der Meynung, daß unsere liebe Alten entweder gar zu argwöhnisch gewesen, oder daß die Bücher-Diebe häuffiger als jetzo sich eingefunden, denen man also durch diese Ketten, womit die Bücher wahrscheinlich angeschlossen, alle Gelegenheit zum Stehlen benehmen wollen. Ich könte nunmehro schliessen, ich muß aber doch vorhero noch etwas von dem Stammbuch des seeligen M. Lud. Peithmanns gedencken, weil Ew. Hochw von dergleichen ein Liebhaber seyn. Es befindet sich selbiges gleichfals auf unserer Biliothec und haben sich darin zum Anden-

cken verschiedene hochberühmte Männer selbiger Zeit eingeschrieben, als Iohannes *Wynckelmann* S. S. Theol. D. prof. Pastor et Superintendens Giesæ die 20 Octob. 1620 Balthasar Mentzer, Conradus Diedericus, Iustus Feurbornius, Georg Cruciger, Nicolaus Hunnius, Iohannes Steuberus und noch viele andre mehr, die ich alle nahmhaft machen könte, wann ich nicht besorgte, daß durch mein langes Schreiben Ew. Hochw. Geduld gar zu sehr mißbrauchen würde. Ich breche also hier ab, und wünsche zum Beschluß nichts mehr, als daß unsre jetzt noch kleine Bibliothec der einsten ansehnlich möge vermehret werden. Niemanden wird dieses angenehmer seyn als der sich mit vollkomner Hochachtung zu nennen die Ehre hat

Ew. Hochwürden.

Stadthagen den 14ten
Septemb. 1751.

ergebenster Freund

C. A. Dolle.

2.
Antwort des Herrn D. Bierlings auf vorstehendes Schreiben.

Gleichwie Ew. Hochw. gelehrte Zuschriften

ren mir immer angenehm seyn, also versichere daß insonderheit die unter den 14 Septemb. a. p. an mich gerichtete wohlgerathene Beschreibung der dortigen Schul-Bibliothec mit vielem Vergnügen gelesen. Ich würde auch nicht ermangelt haben, alles schuldigst zu beantworten, wann nicht das von mir erwehlte Thema mir die größte Hinderniß verursachet. Ich war nemlich entschlossen, von denen ehemals in der Grafschaft Schaumburg berühmten Bibliotheken zu handeln; allein der gar zu grosse Mangel der hiezu nöthigen Nachrichten hat meinen Vorsatz unterbrochen. In dem Closter Möllenbeck zeigt man noch die Stube, wo vormals die Bibliothec gestanden, allein es ist nichts mehr vorhanden, und ohne Zweiffel der gantze Bücher Vorrath im 30 jährigen Kriege liederlich zerstreuet (*). Die

 vor-

(*) Ich finde davon in Georg Storcks ehmaligen Universitæts Chirurgi zu Rinteln nachgelassenen Diario Msto folgendes aufgezeichnet: „Anno 1630 den $\frac{17}{7}$ Martii aufm Sontag ist „zu Möllenbeck in der Kirchen durch Catholische Mönche Messe gehalten, und geprediget „worden. War das Evangelium Joh. Cap. „VI. JEsus speißt 5000 Mann, wie aber Her-

zog

trefliche Sammlung Herrn Ludolph von Münchhausen Erbherrn zu Oldendorf (**) ist vor ein gringes Geld nach Bremen verkauft, doch sind die von dem Besitzer verfertigte Catalogi annoch vorhanden, wie ein Uhr-Enckel von diesem Herrn, der wohlseelige Herr General-Major und Drost zu Rodenberg Herr von Münchhausen mir ehemals erzählet. Man kan nach sehen Herrn D. Heu-

„zog Georg von Lyneburg in Rinteln gekom„men, seyn sie fast alle nach Hameln gefahren, „sonderlich Pater Philip, und ist das Kloster „von der schwedischen Soldatesca jämmerlich „verdorben, vollends die stattliche Orgel in der „Kirchen, und alle Gemächer, auch die Libe„rey gantz aus geplundert, und eine gantze Zeit „gar Einöd gestanden, daß sich Keinmand da „behelffen konte.

(**) M. Ioh. Orsæus giebet ihm in seinem raren Werck Schauenburgias continuata auf der 15 Seite dieses elogium:

Quanto sit musas complexus amore Ludolphus, Bibliotheca probat sumptu locuplete parata. Qualem vix magni collegit principis aula Qua non ignavus spectanda volumina ponit: Ipse indefesso noctuque diuque labore volvit eam, et quæ sit cunctorum summa librorum. Indice comprendit (res est amplissima) plano.

D. Heumanns pœcile Tom. *III.* pag. 399 sqq. woraus erhellet, daß er willens gewesen, die Bibliothec unserer Academie zu vermachen.

Und eben deswegen ist mir sehr lieb gewesen, daß Ew. Hochw. unter den 15 Jan. a. c. mich ersuchet, Dero Abhandelung von Gelehrten in der Grafschaft Schaumburg gebohren und bereits gestorben sind, zu suppliren. Es ist dieselbe in Dero nützlichen und angenehmen Bibliotheca Hist. Schauenb. pag. 369 sqq. anzutreffen, und meine Zusätze erscheinen so gut, als es mein jetziger Zeit Mangel, da fast keine Bücher nachschlagen können, erlauben wollen.

Ew. Hochw. schreiben von D. Henrico Bodino, daß er Anno 1674 Licentiatus *I*uris in Helmstädt worden. Eben dieses versichert Herr Reimmann in seiner Einleituug in die Historiam literariam der Teutschen Tom. V*I*. pag. 58. Allein seine *I*naugural disputation ist Anno 1672 in Rinteln gehalten præside D. Bernh. Schultzen, Consil. *H*ass. hujusque Academiæ Antecessor. merit. und handelt de alienatione bonorum Ecclesiasticorum. Er hat also, da er kaum

20 Jahr alt war, promoviret. Ich habe den seeligen Mann in meiner Jugend alhier mehr als einmahl gesehen, indem er meiner Groß-Mutter leiblicher Bruder war. Seine beyden Herrn Söhne, sind noch in Rinteln gebohren, davon der jüngste Herr Fried. von Bode in Nassau-Saarbrücki-schen Diensten vor einigen Jahren verstorben und einen Sohn Carl Wilhelm Moritz von Boden hinterlassen, welcher würcklicher Saarbrückischer Hof- und Regierungs-Rath ist, wie er in Göttingen das Examen rigorosum ausgestanden, und de successione gentilitia ohne Vorsatz disputiret, kan man lesen in den vergnügten Abend-Stunden Part. *III.* pag. 272 der noch lebende Herr Gerhard Johan von Bode ist hieselbst Anno 1684 mens. Januar. gebohren, und steht in Königlichen Großbritannischen Diensten als Hof- und ältester Consistorial-Rath mit vielen Ruhm zu Hannover.

Pag. 397 thun Ew. Hochw. in Dero Bibliotheque des D. Anton Henr. Möllenbecks Erwehnung. Dieser ist Anno 1622 Donnerstags post invocavit auf diese Welt kommen. Da sein Vater D. Johann Möllenbeck Hollstein-Schaumburgischer Rath und

Pro-

Professor Pandectarum in Rinteln war. Die Mutter war Cathrina, Jobst Wippermanns, Burgemeisters und Handelsmans in Hervord Tochter. Er hat hieselbst Anno 1650 pro gradu disputiret de successione feudali, und ist Anno 1653 Doctor Iuris geworden. Nachher ist ihm das officium Syndicatus bey unserer Stadt auf getragen. Man hat ihn bereits Anno 1650 zur Professione Iuris vorgeschlagen, wie er denn auch starcke Hofnung gehabt, ein gleiches Amt in Kiel zu bekleiden. Allein er ist in Rinteln blieben biß Anno 1670 da er dem Beruf nach Giessen gefolget, woselbst er als Senior der Iuristen facultæt Anno 1693 mens. Octob. verstorben, nachdem er 71 Jahr und 8 Monath in der Welt zugebracht. Sein ältester Sohn Bernhard Ludewig ist bereits Professor gewesen, als der Vater gestorben, und zu Rinteln gebohren. Ein gleiches kan behauptet werden, von seinem andern Sohn Johann Henrich, welcher sich durch den Thesaurum Iuris civilis sive Explanationem Compendii Lauterbachiani bekandt gemacht, daß also die Zahl der schaumburgischen Gelehrten, durch beyde füglich vermehret werden kan. D. Joh. Henr. May hat dem ältern Möllenbeck die Leich-

Pre-

Predigt gehalten aus Hiob. 19, v. 25-28. so unterm Titul: der Todten Auferstehung, der Christen Hofnung, gedruckt ist.

Nachdem nun diese kleine Zusätze voran geschickt, so wende mich zur Erfüllung meines Versprechens, melde aber zum voraus, daß vor jetzo nicht willens, die gantze Grafschaft zu durchwandeln, sondern ich werde nur bey Rinteln als der Hauptstadt mich aufhalten. Ew. Hochw. haben 5 Rinthelenser angeführet: Henr. Bodinum, Sim. Henr. Musäum, Jacob Henr. Zoll, Anton Henrich Möllenbeck, und Christian Philip Dohm. Diesen füge demnach folgende bey.

§. I.

Justus Wolrad Bode ist das 13 te und jüngste Kind D. Gerhardi Bodini, welchen Ew. Hochw. unter denen rinthelischen Theologis ausführlicher beschreiben werden, gewesen, und im Jahr 1667 gebohren. Nachdem er in Rinteln und Franckfurth studiret, ist er mens. Aug. Anno 1687 Licentiat worden, und hat unter dem D. Eduard. Franc. Goclenius disputiret: de fœmina illustri, auch hieselbst privatim dociret. Es ist anbey Anno

Anno 1689 eine dissertatio præsidendo von ihm ventiliret sub titulo: Bilanx justæ potestatis inter principes ac status imperii cum Imperatore ac Electoribus circa concursum ad publica imperii germanici negotia justo expensa ponder. Hierauf ist er fürstlicher Nassau-Idsteinischer Rath, ferner Brandenburgischer Rath, und Syndicus der alten Stadt Magdeburg, Geheimder-Rath zu Oels, Staats-Minister am Würtenbergischen Hofe, und endlich würcklicher Kayserlicher Reichs-Hofrath worden, in welcher dignitæt er Anno 1727 im 60 Jahr seines Alters verstorben. Er war ein ungemein ansehnlicher Mann, welcher zugleich eine grosse Geschicklichkeit besaß, und in der lateinischen und deutschen Sprache sich sehr net auszudrücken eine sonderbahre Fähigkeit hatte.

§. 2.

Antonius Lucius, ist unsers ersten Buchdruckers zu Rinteln, Petri Lucii Sohn gewesen, und hat derselbe eine Zeitlang das Amt eines Professoris extraordinarii Iuris alhier verwaltet. Es ist zwar solches in der Serie Professorum, welche unsern Actis Iubilæi

bilæi eingerücket, nicht bemercket, allein das rühret daher, weilen in unsern geschriebenen Büchern sein Nahme nicht vorkomt. Ich aber habe aus den alten Catalogis lectionum dieses bemercket, indem der Herbst Catalogus von 1664 dieses meldet: Antonius Lucius publice in contractuum materia, privatim incœpto non ita pridem Institutionum collegio progredietur. Anno 1770 komt sein Nahme zuletzt vor, und schliesse ich daraus, daß er hierauf Hochgräflich Schaumburg Lippischer Rath worden, wie er sich in einem Gedicht, welches der Leich-Predigt auf Herrn D. Henckel beygefügt ist, also nennet: zuletzt ist er in Hannover als Churfürstlicher Rath verstorben.

§. 3.

Philip Becker ist alhier zu Rinteln Anno 1702 gebohren. Sein Vater war herschaftlicher Contributions receptor, und nachdem er seine studia in Rinteln und Utrecht absolviret, hat er den Baron von Danckelmann unterrichtet, und sich auf praxin juridicam geleget. Anno 1732 im Octob. disputirte er sub præsidio Magnifici Acad. Recto-

ctoris D. Pestelii: de Comitiis Provincialibus, da ich diesem meinem altem academischen Freund das erste mahl als Professor Philosophiæ öffentlich opponiret. Er fing hierauf an collegia zu lesen, und wurde Professor Iuris extraordinarius Anno 1742 welches Amt er im Monath November öffentlich antrat. Er starb im Monath October Anno 1747 und hat Herr Prof. Funcke seinen Lebens-Lauf in einen zierlichen Programmate ausführlich beschrieben. Er hat ediret: Vorbereitung zur Rechts-Gelehrsamkeit Rinteln 1745 in 8 worüber der berühmte Herr D. Ienichen in Giessen gelesen, und einige programmata.

§. 4

Johann Fried. Fürstenau, gebohren Anno 1724 den 31 Oct. Sein nochlebender hochberühmter Vater, ist Herr D. Johan Hermann Fürstenau Medicinæ Prof. primarius und Oeconomiæ ordinarius. Er hat im Jahr 1738 seine Academische studia hieselbst angefangen, und mit vielen Ruhm biß 1743 fortgesetzet, da er eine gelehrte Reise durch Holland und Deutschland angestellet, und nach seiner Wiederkunft em-

fing

pfing er Anno 1745 Mens. *Iunio* den Doctor Huth würdigst von seinen Herrn Vater. Anno 1747 wurde er Professor Anatomiæ et Chirurgiæ ordin. welches Amt er im Monath Julius öffentlich antrat, und mit allgemeinen Beyfall verwaltet. Er war ein gründlicher Medicus und ungemein glücklicher *Practicus*, dessen frühzeitiger Todt von Jederman beklaget wird, denn er ist den 22 Martii 1751 in 27 Jahr seines Alters mit Tode abgegangen. Bey seiner Beerdigung den 28 Märtz habe ich in der Trauer-Rede, das Bild eines glücklichen Medici entworffen. Man findet eine ausführliche Nachricht von diesem Gelehrten in D. Frid. Boerners Lebens Lauffen jetzt lebender Medicorum, wie auch in dem inaugural programmate seines Herrn Vaters, und Herrn Prof. Junckens Leichen Programmate.

§. 5.

Reinhard Goclenius ist ein Sohn gewesen Herrn D. Eduard. Franc. Goclenii, welcher als Senior Academiæ und Professor pandectarum Anno 1721 den 1 Julii im 77 Jahr verstorben. Er hat die Welt Anno 1726 verlassen als Gräflich Tecklenburgi-

scher

scher Rath und Professor bey dem Gymnasio zu Steinfurth, und sind seine Opera juridica varia zu Oßnabrück Anno 1715 in 4to herauskommen.

§. 6.

Balthasar Mentzer ist in Rinteln Anno 1651 gebohren. Sein Vater gleiches Nahmens war damals hieselbst Professor Theologiæ. Er ist Professor Matheseos in Giessen und Hamburg gewesen, alwo er Anno 1727 verstorben, wie mit mehrern in Fabritii memoriis Hamburgensium zu sehen. Sein Sohn D. Balth. Mentzer hat als General-Superint. Consistorial-Rath und erster Hof-Prediger in Hannover Anno 1741 das zeitliche mit dem ewigen verwechselt.

§. 7.

Henrich Christoph Erdtmann ist ein Sohn eines hiesigen lutherischen Cantoris gewesen, welcher Anno 1675 unter dem D. Arnold Eckhard de caussa efficiente peccati, und Anno 1676 unterm D. Henckel de peccato originali, disputiret. Er hat als Prediger beym Kalckberge und der fürstlichen Guarnison in Lyneburg drucken lassen: Die

Göttlichkeit der heiligen Schrift, oder daß GOttes Wort, GOttes Wort sey, von den vornehmsten Einwürffen befreyet, und mit gewissen Gründen vorgezeiget, Lyneburg 1682 in 12 cum præfatione D. Ioachimi Hildebrandi.

§. 8.

Johann Levin Bergmann, hat gleichfals einen hiesigen lutherischen Cantor zum Vater gehabt, und hieselbst ohne Benennung des Jahrs drucken lassen: Dissert. Historicam sacram, de morte B. Mariæ virginis á Scriptoribus Pontificiis delineata. Er ist als Guarnisons-Prediger in Stade Anno 1726 gestorben.

§. 9.

Adolph Wilhelm Schröter, unsers wohl verdienten Pastoris Senioris Herrn Bernhard Henrich Schröters ältester Sohn, ist in 34 Jahr seines Alters als Prediger den 16 Sept. Anno 1718 mit Tode abgegangen. Er hat geschrieben: die Reise durch das Jammerthal zur Himmels Burg 2c. vid. unsers Herrn Pastoris primarii Schröters poetische Ergötzlichkeit pag. 44.

§. 10.

Justus Frider. Bierling gebohren den 25 Ianuar. 1722. gestorben den 21 Martii 1741. Er hat verfertiget eine Commentationem de caussis, quæ Lutherum ad impugnandas indulgentias permoverint, welche ich nebst andern Sachen zu seinem Andencken Anno 1742 in 4 to publiciret. Sein Lebens-Lauf, welchen der hochberühmte Herr Professor Funck aufgesetzt, ist auch in dieser Sammlung befindlich. Es empfangen demnach Ew. Hochw. eine gantze decadem von lauter verstorbenen rintelischen Gelehrten, und da ich nun dero Willen erfüllet, so wünsche gleichfals, daß Dero Schul-Bibliothec möge einen herrlichen zuwachs nach den andern erlangen. Der ich übrigens in der alten Liebe und Zuneigung verharre.

Ew. Hochwürden.

Rinteln, den 4ten
Febr. 1752.

gantz ergebenster

C. F. E. Bierling.

Diesen von dem Herrn D. Bierling nahmhaft gemachten schaumburgischen Gelehrten will bey dieser Gelegenheit noch drey andere beyfügen, deren Andencken aufbehalten zu werden verdienet. Es sind folgende:

1) Christian Iulius Bokelmann, ein Bruder des von mir bereits in der Bibliothec. Hist. Schauenb. P. IV. pag. 382 beschriebenen Frantz. Theod. Bokelmanns. Er war zu Grossen-Endorf, in Amte Rodenberg, Anno 1655 den 29 Sept. gebohren, besuchte 1671 das Gymnasium Andreanum zu Hildesheim, und wurde daselbst 1674 von einer sehr heftigen Blut-Stürtzung befallen. Anno 1675 ging er auf die Universitæt Rinteln, disputirte auch alhier de toto et partibus, und begab sich hierauf 1677 nach Jena, wo ihm abermals eine so heftige Blut-Stürtzung begegnete, daß ihn ein jeder für todt ansah, er erholte sich aber unter Göttlichen Beystand und unermüdeter Sorgfalt des Herrn D. Georg. Wolfg. Wedels wieder davon, und hat nachhero weiter keinen Anfall davon gehabt. Herr D. Wedel nahm indessen von diesen merckwürdigen casu Gelegenheit, eine diss. de

ægro

ægro vomitu cruento laborante zu schreibet die er auch unsern Herrn Bockelmann dediciret hat. Zu Jena vertheidigte er als respondens sub præsid. D. Bechmanni eine disputation 1678 den 26 April contra socinianos de Christo, und wandte sich sodann 1680 nach Helmstädt, wo er verschiedene mahl untern Professor Niemeyer, D. Iust. Cellario, und D. Fried. Ulr. Calixto mit Ruhm bey einigen disputationen publice respondirte. Anno 1684 den 6 Martii wurde er Prediger zu Edemissen im Amt Meinersen, 1701 aber zu Zelle, wo er auch Votum et Sessionem in dem damaligen Consistorio daselbst erhielte. Im Jahr 1707 erlangte er in dieser Stadt das Archi-Diaconat, welches er auch biß an sein 1735 erfolgtes Ende verwaltet, nachdem er sein Leben biß ins 80 Jahr gebracht hatte. Er besaß eine überaus grosse und nirgends so vollständige Sammlung aller vorhandenen Kirchen-Ordnungen, die er bey seinen Tode an die Kirchen-Bibliothec zu Zelle vermachet, und wovon Herr König eine ausführliche Beschreibung unter den Titul: Bibliotheca Agendorum heraus gegeben. Bey seiner Beerdigung hielt

Herr Bernh. Henr. Coberg die Leichen-Predigt, die unter der Aufschrift: Der bey seinen Amte betende Knecht GOttes, oder Lehrer unter dem Bilde des zweyerley von GOtt bittenden Davids. Psalm CXIX 132 133 zu Zelle in folio gedruckt ist, und wobey sein Bildniß in Kupfer gestochen, und die gewöhnlichen personalia befindlich sind.

2) Franc. Ern. Vogt, Doctor und Professor Iuris, gebohren zu Bückeburg den 4 Julii 1680 studirte zu Rinteln, ward hernach bey des Obristen von Wedel Regiment Auditeur, und 1703 Advocatus Fisci, 1705 Amtmann zu Bückeburg und Arnsburg, verfiel aber in Ungnade, und begab sich nach Cassel, wurde 1708 des Baron von Goertz Hofmeister, ging mit demselben 1707 nach Kiel, erlangte alda 1712 die Professionem Iuris, ward 1714 Antecessor und zugleich von 1716 Alumnorum Ephorus, in welcher Bedienung er vor etlichen Jahren verstorben ist. Man hat von ihm verschiedene sehr gelehrte dissertationes, imgleichen tract. de studii juris privati utilitate, Comment. in leges jüticas de homicidio und andere mehr. Sein Leben hat Herr

D. Goe-

D. Goette in seinen jetztlebenden gelehrten Europa P. I. ingleichen der Verfasser der aller neuesten Nachrichten von Iuristischen Büchern T. X. pag. 145 mit mehrern beschreiben.

3) Christ. Phil. Berger, D. Medicinæ, gebohren zu Bückeburg, woselbst er auch als Hochgräfl. Schaumburg. Lippischer Land-Physicus 1739 den 11 Nov. verstorben, nachdem er Anmerckungen über Bions Welt-Beschreibung, ingleichen gründliche Erläuterungen der merckwürdigsten Begebenheiten in der Natur, und andere Schriften mehr, ans Licht gestellet.

V.

D. Eberhard David Haubers Beschreibung (a) des Hochgräflichen Schaumburgischen Begräbnisses zu Stadthagen, nebst einigen Zusätzen.

Die Kirche zu Stadthagen, so dem heiligen

(a) Man findet dieselbe bereits in seinen Primitiis Schauenb. Fasc. I. pag. 65 - 92 unter

gen Martinus dem Märtyrer zu Ehren erbauet ist, liegt in der Mitte der Stadt gegen Morgen gekehret, und ist schon im Jahr 1300 gestanden. An einen andern Orte will ich weitläuftiger davon handeln. In spätern Zeiten ist das prächtige Begräbniß der hochgebohrnen Grafen von Schaumburg hinzugefüget worden, welches wieder an der Morgen Seite hinter dem Altar mit der Kirche verbunden ist. Dieses ist ein siebeneckigter Thurn, aus glatten Quader-Steinen erbauet, so oben in eine Spitze zusammen lauft, welche eben so viel Ecken hat, und mit Kupfer gedeckt ist. Inwendig ist in der Mitte ein marmorner Altar, worauf eine Pyramide von eben dem Stein stehet, die mit den Bildniß des Fürst Ernsts gottseeligen Andenckens, als Stifters dieses Begräbnisses, gezieret ist. Oben darauf siehet man in Lebens-Grösse aus Ertz recht prächtig gegossen das Bild Christi, wie er durch

ter der Aufschrift: Delineatio Mausolei Hagensis illustrissimorum Comitum Schauenburgicorum, woraus sie ein ungenanter ins teutsche übersetzt, und in 4to auf 4tehalb Bogen zu Bückeburg drucken lassen, welche Ubersetzung wir hier den Lesern mittheilen.

durch seine Auferstehung den Tod überwunden hat, welches von unten umgeben ist mit verschiedenen Figuren leydtragender Jungfrauen, so ebenfals aus Ertz überaus künstlich in den Jahren 1618 - 1620 verfertiget sind, von dem Künstler Adrian Fries, gebürtig aus dem Hag, der auch die vornehmsten Guß-Bilder auf den Schloß zu Bückeburg gemacht hat, und der diese zu Dresden gegossen hat. Es verrathen diese Figuren durch ihre verschiedene Stellungen und Gebährden ihre innerliche Gemüths-Bewegungen. Denn man solte glauben, diese, welche ihre Augen niederschläget, habe allen Muth sincken lassen, oder wolle denselben mit Gewalt wieder fassen: jene hergegen wolle mit ihren gen Himmel gerichteten Augen, denselben gleichsam um Hülffe anruffen, und ihr einziges Verlangen sey nur dahin gerichtet: eine andre scheinet mit ihren in die Luft schauenden Augen, daher Rath und Trost zu suchen, wiederum eine andre will, indem sie hinter sich schauet, gleichsam den wegeilenden Schatten des verstorbenen suchen; und noch andere Gemüths-Bewegungen.

Der unvergleichliche Fürst Ernst hatte dieses

Grabmahl schon seit geraumer Zeit für seinen und seiner Eltern erblaßten Körper zu erbauen sich vorgenommen, wozu er in seiner Rent-Cammer 100000 Thaler ausgeworffen und bestimmet hatte. Weil aber dieses sein Vornehmen mitten unter solchen Sterberüstungen (denn die Steine waren schon herbeygeschaft) durch den Todt unterbrochen ward; so führte seine hochbetrübt nachgelassene Gemahlin Hedewig dieses prächtige Werck, nach der zu Dresden davon gemachten Zeichnung, gantz gnaue und in allen Stücken aus.

Es sind demnach in das darunter befindliche Begräbniß die Leichname des Fürsten Ernsts, seines Vaters Otto, seiner Mutter Elisabeth Ursula, und seiner Gemahlin Hedewig beygesetzet worden. Die auf jeden gemachte Zuschrift aber findet sich inwendig an der Mauer des Gebäudes herum. Hernach sind auch die entseelten Leiber der Schaumburgischen Grafen, die nach Ernst regieret haben, hinzugekommen, doch nicht von allen, wie ich unten anführen werde; nemlich im Jahr 1642 sind die beyden letztern Grafen aus schaumburgischen Stamm in dieses Begräbniß eingesencket, denen die

Hoch-

Hochgebohrne Gräfin Elisabeth ein stattliches Leichen-Begängniß halten ließ, welche damals eben die Regierung über ihre Länder wieder erlanget hatte, und so gleich ihre Liebe gegen diese schon längst verstorbene durch eine ausnehmende Freygebigkeit an den Tag legte. Diese oft gepriesene, aber nie gnug zu preisende Gräfin, lieget gleich darneben; und hernach sind die übrigen hohen Personen aus diesen Hause auf einander gefolget in der Ordnung, wie sie jede in verschiedenen Zeiten dies Zeitliche gesegnet haben; unter diesen muß ich aus unterthäniger Hochachtung zum wenigsten den Hochgebohren Grafen Philip, und dessen hohe Gemahlin Sophia, die vor ihm in die Ewigkeit gegangen ist, nennen, deren Gebeine hieselbst aufbewahret sind.

Es wird nicht undienlich seyn hieselbst die Oerter anzumercken, wo die übrigen und zwar die ältern Grafen von Schaumburg begraben sind. Der hohe Stifter dieses Stammes, Adolph von Sandersleben, hat nebst seinen Bruder Bruno, der Bischof zu Minden war, seine Ruhe-Statte zu Minden, indem von ihm erbaueten Kloster zu St. Simeon gefunden, welches damals

auf

auf der Insul lag, hernach aber in die Stadt zu St. Mauritius verlegt ist, wie Lerbeck, Helmold, und Spangenberg berichten. Adolph der zweyte, so der erste Graf von Holstein aus diesen Stamm gewesen ist, liegt eben daselbst begraben. Die eben angeführte Schriftsteller aber melden, daß Adolph der dritte, nachdem er in der Belagerung von Tundern im Jahr 1164 geblieben, zwar auch zu Minden, aber in der Cathedral-Kirche, zwischen den Altären des S. Matthias und der H. Catharinä, die er erbauet hatte, beerdiget sey. Adolph der vierte dem die Dänen Hollstein abgenommen haben, ist zu Lockum, das nahe an den schaumburgischen Gräntzen lieget, und noch ein berühmtes Cistercienser Collegium ist, bey gesetzet worden. Sein Sohn der tapfre Adolph der fünfte hat wollen zu Kiel im Franciskaner-Kloster, deren Orden er angenommen hatte, begraben werden. Von der zu Kiel auf ihm gemachten Grabschrift giebt uns Spangenberg Nachricht; gleichwie die berühmten Männer Lambecius, Lindenbrog, und Staphorst uns die zu Hamburg sich findende aufgezeichnet haben. Die folgende Grafen haben nach denen verschiedenen Aesten und Linien, darin sich ihr Stamm

gethei-

getheilet hat, auch ihre verschiedene Grabstätte gefunden.

Aus der Linie zu Wagern liegt Johannes der erste zu Hamburg, von dessen Grabmahl uns wiederum Lindenbrog und Staphorst Nachricht geben; die übrigen aber sind zu Reinfelden in dem Kloster begraben, welches von ihnen gestiftet ist Adolph, welcher im Jahr 1315 umgekommen, ist iu Segebergischen Kloster beygesetzet. Die aus der Stormarschen Linie, und fast alle Hertzoge zu Schleswig sind zu Itzehoe begraben. Aus der andern abgetheilten Linie zu Stormarn, nemlich der schauburgischen, liegt Gerhard der erste zu Hamburg und dessen Sohn Adolph, der 1315 gestorben ist, zu Lockum.

Ubrigens solte man aus Spangenbergs 5 B. 1 Cap. S. 212. wo er sich beruft auf die Reimen des Lerbecks, die in alter sächsischer Sprache auf dem Grabe stehen, fast muthmassen, daß in diesen Zeiten zu Rinteln im St. Jacobs Kloster das allgemeine Begräbniß der Grafen von Schaumburg gewesen sey. Aber ich weiß nicht, ob dies das öffentliche, oder nur ein besonders Be-

gräb-

gräbniß einiger wenigen Grafen gewesen ist; Lerbeck zweiffelt wenigsten selbst daran. Denn da er S. 35 hatte angemercket, daß von denen 4 Söhnen des Grafen Gerhardts zween nämlich Henrich und Otto, an benannten Orte zu Rinteln begraben seyn; (und diese Grabschrift bekommen hätten:

Post M. post tria C. fit nobilibus locus iste pro suavi requie, quos cœlo suscipe Christe! Dum locus est veniæ, petit hic cœtus lacrymis te.

Nach einen M. und dreyen C. sind edle hier begraben

Du wollest sie o GOttes Sohn mit ewger Feude laben:

Erhör uns doch, wenn wir bey dir noch einige Gnade haben

So beruft er sich wiederum auf eben diese Inschrift, wo er in der Meynung stehet S. 26 es könne an dieser Stelle vielleicht auch Graf Conrad begraben seyn. Sonst erhellet eben hieraus, daß Spangenberg, indem er sich auf Lerbecks Sachsische Reime beruft, sich nicht seiner lateinischen Chronik,

nik, sondern der deutschen Ubersetzung bedienet habe.

Von denen Nachfolgern sind begraben zu Visbeck Adolph der zehnte im Jahr 1353 und Otto, der 1464 gestorben ist, nebst dessen letztern Gemahlin Elisabeth von Hohenstein. Zu Obern Kirchen liegt Graf Simon, der 1361 Otto, der 1404 dessen Sohn Wilhelm, welcher 1391 und Adolph der 15 so 1474 diese Welt verlassen hat, nebst seiner Gemahlin, wie auch verschiedene andere, die in andern Jahren verstorben sind. Der erste, welcher befohlen hat, man solte ihn zu Stadthagen begraben, war Erich, ein Sohn Otto des dritten. Und dieses geschah aus einer besondern Neigung, denn er ward Kraft seines Willens beygesetzt in dem Franziskaner Kloster, daß er daselbst erbauet hatte, woselbst auch ihre Ruhestädte, und das Andencken ihres Nachruhms erhalten hat die Corda, so eine edle Frau von Gehmen war, und die diese Herrschaft, als letzte Erbin davon, durch eine glückliche Ehe mit Johannes dem Grafen von Schaumburg, nicht nur an die schaumburgischen Länder gebracht hat, sondern auch dieses gantzen hohen Hauses Stamm-Mutter durch ih-

ihren einzigen Sohn Justus geworden ist.

Dieser Graf Justus hat nebst seinen Söhnen zu Möllenbeck wollen begraben seyn, wo auch in spätern Zeiten die Brüder Herman und Anton, beyde Bischöfe von Minden, wie auch Georg Hermann beygesetzet sind.

Es hat aber Graf Otto, der Vater des Fürsten Ernsts, so 1576 gestorben ist, Stadthagen und insonderheit die Parochial Kirche daselbst feyerlicher Weise zum Begräbniß für sich und seine Nachkommen bestimmet. (Selbiger ist, wie ich vorhin schon angemercket habe, in einen unterwerts erbaueten Begräbniß anfänglich zwar eingesencket, hernach aber von Fürsten Ernst in das andere geleget worden) dennoch sind die Gebeine seines Sohns Adolphs und seines Enckels Iulius, die 1601 gestorben sind, an den Orte geblieben, an welchen sie nach Graf Otto und dessen ersten Gemahlin aus Pommern begraben waren.

In dies Ernestische Grabmahl sind inzwischen nicht alle seine Nachfolger zur Erde bestattet, sondern nur die vornehmsten Personen und zwar von der regierenden Linie

nie, für die es auch allein scheinet bestimmet gewesen zu seyn. Denn die übrige sind zu Möllenbeck begraben, wie eben angewiesen ist; die Grafen aber von der Gehmischen Linie nebst ihrem Stifter Justus dem ersten haben zu Gehmen ihr Begräbniß gefunden.

Unter den neuen Grafen von Schaumburg-Lippe, welche Gott einst zu den alleraltesten machen wolle, sind die von der abgetheilten Linie zu Alverdissen anfänglich auch in dem Stadthäger Begräbniß beygesetzet, aber Graf Philip Ernst hat für sich und seine Nachkommen ein besonders Begräbniß zu Alverdissen angelegt, woselbst auch sein entseelter Leichnam ruhet.

Es ist auch noch ein anders Denkmahl zu Stadthagen in der Parochial-Kirche nahe beym Altar, so Elisabeth Ursula die 2te Gemahlin des Grafen Otto, ihrem Gemahl, dessen erster Gemahlin Maria, und sich selbst zum Andenken bey ihren Lebzeiten hat aufrichten lassen, und welches in Lebens-Grösse die Bildnisse dieser dreyen Personen in Stein gehauen vorstellet. Die darunter befindliche Inschriften erzählet Spangenberg 5 B. 42 Cap. pag. 280. 281.

Obschon nun dies merkwürdige Grabmal, das ich beschreibe, weit anders, weit grösser, und weit prächtiger geworden wäre wann der erste Urheber desselben, es auch würklich erbauet, und gleichwie er die erste Hand daran geleget hat, auch die letzte daran geleget hätte; so ist es dennoch anjetzt nicht nur ein ausnehmender Zierrath für unsre Kirche, und bringet daher nicht nur unserer Stadt, unserm Lande, und dem hohen Hause unserer gnädigsten Grafen Ehre und Ansehen; sondern es gereichet auch zur Bewunderung den Fremden, die durch unsre Stadt reisen. Ausser dem angeführten aber wird die Zierde dieses Gedächtnißmals vergrössert durch zwey Gemählde; davon das eine die Auferstehung des Lazarus vorstellet, mit diesen beygefügten Worten: Antonius Boten f. Anno MDCXXVI. (Anton Boten hat dies verfertiget im Jahr 1626). Auf dem andern ist die Auferstehung der Todten, so dem Ezechiel im Gesichte gezeiget ward, abgebildet, wobey folgende Worte zu finden sind: Antonius Boten, idem ille, qui hoc monumentum architectatus est, pinxit Anno MDCXXVII. (Eben derselbe Anton Boten, der dieses Denckmahl gebauet, hat auch diese Gemählde verfertiget im Jahr 1627) denn dieser ist als Bau-Meister und Mahler hierzu gebrauchet. Auswendig herum erscheinet auf dem Rahmen in güldenen Buchstaben diese Inschrift:

MONVMENTVM. PRINCIPIS. ERNESTI. COMIT. H-S. Quod A. MDCXX a VIVO COEPTVM. TERTIO. POST. ILLVSTRISS. OBITVM. ABSOLVIT. VIDVA. HEIDWIGIS.

(Das Grabmal des Fürsten Ernst Grafens zu Hollstein und Schaumburg, welches bey seinem Leben im Jahr 1620 angefangen, und im dritten Jahre nach seinen Tode von seiner verwidweten Gemahlin Hedwig vollendet ward)

Zum Schluß will ich dem geneigten Leser, die oben angeführten Grabschriften vor Augen legen, die sich inwendig in diesem Grabmahl befinden und zu Latein und Deutsch folgender massen lauten:

B. M. S.

ILLVSTRISSIMVS PRINCEPS

ERNESTVS

Comes Holſatiæ Schauenburgi et Sternbergæ
Dominus Gehmæ
Auguſto virtutum omnium conſenſu
Glorioſiſſimæ gentis ſuæ
Magnum et diu felix decus
Hoc ſe monumento poſt
Fata componi
Vivus poſtulavit
Cujus nunc voti
compotitus
orbem
Immenſi Semper conatus
teſtem
famamque
dum
per illum
Hæc itura eſt!
Prolixum feliciter
Actorum
Habebit præconem
vixit annos L.
Menſes III.
Dies XXIV.
Horam I.
Exceſſit A. MDCXXII.
XVII. Ianuarii

Magnorum et illuſtrium hoc debetur meritis, ut quomodo exſequiis a promiſcua diſtinguuntur ſepultura, ita propriam æternam habeant memoriam.

Z. S. A.

Der Durchlauchtigste Fürst
ERNST
Graf von Holstein Schaumburg und Sternberg
Herr zu Gehmen 2c.
der wegen der vortreflichen Ubereinstimmung
aller Tugenden
eine grosse und auf lange Zeit glückliche Zierde
Seines Hochgebohrnen Stammes
gewesen ist
hat
Bey seinen Lebzeiten verordnet, man solte ihn
nach seinem Tode in diesem Grabmahl beysetzen.
Weil nun dieses würcklich eingetroffen ist
So wird er
die Welt
als Zeugen seiner alzeit grossen Unternehmungen
nebst dem Gerüchte
indem selbiges jene
durchwandern wird
zu weitläuftigen Lob-Rednern
seiner glücklich geführten
Thaten haben
Er hat gelebet 50 J. 3. M.
24 Tage 1. St.
Er ist gestorben im Jahr 1622
den 17 Januarius.

Die Verdienste grosser und berühmter Männer müssen, gleichwie sie durch das Leichen-Begängniß von den gemeinen Begräbnissen unterschieden werden, also auch ihr besonders immerwährendes Andencken haben.

B. M. S.

Si monere
immodestum non est
inter cetera
Et hoc
qui introitis
æstimate
Quam operosa sinceræ
Pietatis cura sit
qua ducente
Illustrissimum vitæ
Auctorem
OTTONEM VI.
Comitem Holsat. Schauenb.
Et Sternberg. Dominum
Gehmæ &c.
Magnum annis suis
Belli fulmen
ERNESTI &c.
Filii
Officiosa in defunctum
Diligentia
ad famæ
et
Si quam orbis habiturus est
perennitatis consortium
Huc secum ferri
ante fata
Posterorum commisit fidei
Desiit vivere A. LXXVI.

3.

Quid egregium, quidve cupiendum est magis, quam per illos, quos genuimus, gratam nominis immortalitatem invenire ?

J. S. A.

Wann es sich überhaupt geziemet
die Liebe der Kinder
gegen ihre Eltern
zu rühmen;
So verdienet gewiß die liebreiche Vorsorge
von euch, die ihr dieses Grabmal
beschauet,
hochgeschätzet zu werden,
nach welcher
die Kindliche Ehrfurcht und Liebe
des durchlauchtigen Fürsten
ERNSTS
vor seinem Hintritte
der Treue seiner nachgebliebenen
anempfolen hat
daß
der Leichnam
seines Herrn Vaters
Christmilden Andenckens
OTTO des VI.
Grafen zu Hollstein, Schaumburg und Sternberg,
Herrn zu Gehmen etc.
(der zu seiner Zeit ein tapfrer Krieges-Held
war)
zum rühmlichen und (wo dies anders
in dieser Welt möglich ist) immer
währenden Andencken
hieselbst
nebst dem Seinigen eingesencket
werde
Er hat sein Leben beschlossen
im Jahr 1576

Was ist wohl vortreflicher und mehr zu wünschen, als daß durch diejenige, welche man erzeuget hat, jemands Nahmens Gedächtniß verewiget werden?

B. M. S

Idem ille
ad
Genetricem illustrissimam
Elisabetham Vrsulam
ERNESTI
Ducis Brunsuicensis et
Lüneburgensis
filiam
inter ævi exempla
Memorabilis processit
adfectus
Quandoquidem
Evitati ante annos
corporis
novo concinnatæ
Sarcophago
reliquiæ
Huic quoque conditorio
pientissimo id ita
in vivis
cavente filio
religiosa illatæ sunt
Obsequela
ivit ad beatos A. LXXXVI.

Beatæ matres, quarum per virtutes gloriosi mundi partus hunc collustrare, atque istas etiam post fata magni facere studuerunt.

Z. S. A.

Eben dieselbe ausnehmende
und
merckwürdige Liebe
hat sich auch
in Ansehung
der
Durchlauchtigen Frau Mutter
Elisabeth Ursula, der Tochter
Herzogs Ernsts von Braunschweig und
Lüneburg ꝛc.
geäussert;
Sintemal dasjenige, was von ihr auf
Erden bey ihrem frühzeitigen Tode
zurück geblieben ist,
auch
in dieses Grabmal beygesetzet
ist
Und zwar, so wie
es dieser
Ihr frommer Sohn
in seinem Leben befohlen
hat
Sie ist den seeligen zugezählet im
Jahr 1586.

Seelig sind die Mütter, deren Tugenden Ursache sind, daß ihre Söhne sich in der Welt berühmt gemacht, und sie nach dem Tode zu verherrlichen bemühet haben.

B. M. S

Quod parentum umbræ
Nati acceptum ferunt
Obſervantiæ
Illuſtriſſima Erneſti
conjux
Hedewigis &c.
Magni inter famigerabiles
Wilhelmi
Haſſiæ Landgravii &c.
filia
ſuo ſibi id jure vendicavit
Marito namque
Superſtes
Quum ipſum hoc
Quod ille cogitaverat
laudatiſſima
effectum dedit
induſtria
Tum vero
Principali virtutum
claritudine
in omnem memoriam
Duraturo venire
Meruit teſtimonio
vixit annos LXXV
menſes - - -
*D*ies VII.
emigravit A. MDCXLIV
VII. Iulii

3.

Non aliud viduati ſanctius conſilium thori, quam, quod de ſupremis creditum manenti dare ad effectum, cuſtodire.

Z. S. A.

Was die Schatten der Eltern
der Ehrfurcht des Sohnes
zu dancken haben
das hat
die durchlauchtige Gemahlin
des Fürsten Ernsts
Hedewig 2c.
des grossen und hochberühmten
Landgrafen Wilhelms
zu Hessen 2c.
Tochter
sich mit vollem Rechte zugeeignet
Denn weil sie ihren Gemahl überlebet
hat
So hat sie so wohl dasjenige, was er
im Sinne gehabt hatte,
mit lobenswürdiger Sorgfalt
würcklich zu Stande gebracht
als auch
durch den vortreflichen Schimmer
ihrer eignen Tugenden
verdienet
daß
ihr Gedächtniß
durch dies beständige Denckmahl
in stetigem Seegen bliebe
Sie hat gelebet 75 Jahr = = = M. 7 Tage
Sie hat dies Zeitliche verlassen im Jahr 1644
den 7 Heu=Monaths

Es kan von verwittweten nichts heiligers vorgenommen und bedacht werden, als dasjenige genau zu halten, was von den verstorbenen ihnen anvertrauet ist, zur Ausführung zu bringen, wenn sie selbige überleben würden.

Nach dieser von dem Herrn D. Hauber bereits edirtē Beschreibung, sind hiernächst noch einige hochgräfliche Leichen in dieses herrliche Mausoleum eingesetzet worden, wovon hier nur insonderheit des Herrn Grafen **Albrecht Wolfgangs** und dessen erster Gemahlin gedencken will, als deren entseelte Leich-Name hier gleichfals zur Ruhe gebracht worden. Das auf die leztre auf schwartzen Marmor gegrabene, und im Mausoleo aufgerichtete epitaphium lautet also:

Pia sine ostentatione
Vera et sincera amica
fidelis et tenera conjux
virtus ipsa
hic quiescit
sta lector
talemque fuisse scito
Margaretham Gerdrudem
Comitem Oynhausianam
Alberti Comitis Schaumburgo-
Lippiaci et Sternbergensis uxorem
lectissimam dignissimamque
foeminam
sui ævi venustissimam
sui sexus ornamentum
Quæ duorum filiorum mater in optimo ætatis
flore VI. Idus Aprilis cIↃ IↃccXXVI.
Manhemii obiit
Vti omnibus cara
ita
ab omnibus deplorata
Moestissimo marito cujus in deliciis fuit æternum
sui desiderium relinquens

Tri-

Tristes exuviæ Manhemio transportatæ avito
Comitum Schaumburgo Lippiacorum tumulo
conditæ ut amantissimi mariti ossibus
tandem adjungantur qui has amoris
Connubialis tesseras justissimique
doloris monumentum præsens
poni curavit.

An dem Sarge des Hochgebohrnen Grafen Albrecht Wolfgangs gottseel. Andenckens, aber lieset man nachstehende inscriptiones:

1) Oben zum Haupte:

Roditur hic corpus superat
mens funera
victrix

2) In der Mitten:

Exuvias et ossa
Loculus teneo
cujus Spiritum magna terrarum
Orbis pars vix caperet
Principis non nisi ad summa nati ac Domini
Domini ALBERTI WOLFGANGI
S. R. I. comitis regn. à Schaumburgo
Comitis ac nobilis Domini
a Lippia et Sternberga
Regiæ Boruss. Aquilæ nigræ equitis
Pontentissimorum foederati Belgii statuum
A ducatu generalis inter pedites locum
tenente
Qui
inter splendididissima novum seculum illustratura sidera
Natus D. VIII. Maji MDCXCIX

vari-

variis inde ab illustrissimis incunabilis
Rudimentis casibusque
ad aevi sui exornatus et decus
et miraculum
D. XXI. Iun. MDCCXXIIX publico suorum
ovantium solemnique plausu
in patriam heres sedem rediens
suismet statibus splendide salutariterque
præesse coepit
Dein
post fata imperatoris invicti ac semper
augusti Caroli VI
funesto exorto bello
Quatuor præliis nulla memoria
non memorandis
Dettingensi MDCCXLIII cum filio unice
Superstite herede dignissimo
Et magnitudine rei gestæ et nostrorum
fortitudine heroum illustri
Fontenacensi MDCCXLV medias inter
flammas corruscus
Rocoviensi MDCCXLVI glandis ictu
sclopetariæ ne exstingueretur tactus
divinitus servatus
Laffeldensi MDCCXLVII. universum peditatum
belgicum cum extreme laboraret
consilio et tempore capto promtissimo
appositoque aliquot cohortium motu
ab interitu d. d. servans
singulis his pari prudentia forditudine opera
gloria
distinctus
cum interfuisset
tandem subjectorum parens desideriis

po-

positis armis domum redux
inter Summa reip. suæ optime
constituendæ negotia
Anno pacis Westph. auspicatæ seculari MDCCXLIIX
Quo summi monarchæ pacis reparandæ
inter se consilia conferebant
tanquam ex castris ad astra transportaretur
D. XXIV. Sept. vita hac decedens mortali
summi ac publici luctus optimo cuique
Flagrantissimum reliquit
argumentum

3) Zun Füssen.

Hoc disce exemplo quisquis es esse
nihil

S. D. G.

VI.

Georg Storcks (a) Nachricht von einer grossen Wasserfluth und Windsturm in der Grafschaft Schaumburg.

Anno 1643 den 6 Januar. auf das Fest der H. drey Könige ist die Weser durch ein langes vorhergehendes Regnen und wässeriges zergehen vielgefallenen Schnees dermassen angewachsen, daß sie nicht allein die Ufer mit vielen und fern abgelegenen Hügeln, Aeckern und Wiesen überlauffen, sondern auch mit solchem Fall an die Stadt-Mauren gedrungen, daß man selbigem Eindrung auf keinerley Weise vorzukommen oder zu währen vermochte; denn ob man wohl durch oftern Klocken-Schlag und stetiges Lermrufen die Bürgerschaft zusammen berufen, und so viel menschlichen Vermögens gewesen, es an keiner Arbeit fehlen lassen, die Thoren Mauren und Schlüsen, mit Steinen Holtz und geführten Mist zustopffen, so ist solches doch durch das Schnee-Was-

---

(a) Derselbe ist Universitæts Chirurgus zu Rinteln gewesen, gebohren 1597 den 7 Jul. und gestorben Anno 1648 den 14 Nov. gegenwärtige Nachricht habe aus seinem eigenhändigen Diario Msto worin er allerhand merkwürdige Vorfälle seiner Zeit aufgezeichnet, wörtlich hieher gesetzet.

Wasser jederzeit auf und weggetrieben, und ist mit solcher Macht hereingedrungen, daß fast keine Gasse gewesen (auch ausserhalb vor meinen (b) und nächsten Nachbahren Hause) die man nicht hätte eine Weeser nennen mögen, und insonderheit ist am andern Tage der Kirchhof und die Kirche biß an das hohe Altar also mit Wasser belauffen, daß auch Stühl nud Bäncke geschwummen, und empor gangen seyn, daß man auch den folgenden Tag die Beth-Stunde und GOttes-Dienst der doch im Anfange dieses unverhoften Wasser-Gusses in 24 Stunden 5 mahl mit grossen Zulauf des Volcks gehalten, auf dem Rath-Hause hat verrichten müssen, bevorab aber ist solches Wasser durch ein Loch (welches ein unvorsichtiger Pedel, welcher seine Wohnung auf den Collegio wegen Krieges-Beschwer genommen, gemacht) unter der Stadt-Mauren rein Wasser zu Zeiten daraus zu schöpffen, in das Collegium gefallen, daß auch des Collegii Kirche mit den Auditoriis und Umgange über Mannes Höhe mit Wasser belauffen, dannenhero auch solches durch den untern Theil der Stadt, ja biß an das Marckt gedrungen, daß die Leute ihre Häuser mit keinen Dämmen für dem Wasser bewahren können, kein Nachbar zum andern als in Trögen damit sie schiften, und Pferden, die doch an wenigsten Orten gehen können zu kommen vermocht, und ob man zwar selbiges mit zudammen des Collegii Pforten zu stauen geflissen war, hat doch solches weniger denn nichts helffen können, und haben die noch anwohnende Leute insonderheit mercklichen Schaden davon empfangen, die sich mit hintersetzung ihres Haus-Geräths auch theils Viehes auf den Boden und hohen Stuben haben Salviren müssen, und hat solches Wasser bis in den 10 und 11 Januar. gestanden, und damit allmählig gefallen, und gereichet an selbigen nicht die Wasser-Fluth so Anno 1552 auf H. 3 Könige Tag geschehen oder gewesen, denn diese noch über drey vierthel einer Ellen gestiegen, wie es an den Weeser-Thor aufgezeichnet zu sehen ist. Als nun endlich es mit der Zeit gantz und gar vergangen, hat ein Ehrenvester Rath dieses Orths ein Danck-Fest angestiftet, welches zum ersten mahl durch Herrn M. And. Henr. Buchholtz Professorem hiesiger Universitæt gehal,

---

(b) Georg Storck hat gewohnet in dem Eckhause an der so genanten Kibbel-Gasse, so anjetzo R. Dawes bewohnet.

halten, auch ist den Armen verehret worden. GOtt der allmächtige wolle uns und unsere Nachkommen vor solcher und dergleichen grossen Wasserflüssen gnädig in Gnaden väterlich behüten, und vor weitern Schaden bewahren. Ich Georg Storck habe solches belebet, und von Anfang biß zu Ende gesehen; darum wird solches wohl würdig alhier eingezeichnet ad usus.

Anno 1639 ist so ein nasser Sommer gewesen, als ich alle meine Tage nicht gedacht habe. Von Ostern an hat es fast alle Tage, wo nicht gantze oder halbe Tage geregnet, so hat es ein gut Schur geregnet die gantze May-Zeit hindurch, sonderlich den Monath alle Tage geregnet, Item von Achaci biß auf Eleazar die sechs Wochen alle Tage gar starck geregnet, daß man das Korn im Felde nicht hat einerndten können, ist allenthalben der Rogge in Schocken ausgewachsen, und eine solche erbärmliche Zeit gewesen, daß man es nicht gnugsam schreiben kan, alle Wasser seyn davon greulich aufgelauffen, und hat vielen Schaden gethan. Das Regen-Wetter hat gewähret bis auf den 1 Augusti zu Mittag, darnach hat es sich allgemach wieder zu Wetter gesetzet. Den Dienstag als den 13 Augusti Morgens um 4 Schläge, ist so ein erschrecklicher Wind aufgestiegen, aus dem Nordwesten, mit grossen Donner und Hagel, als bey Menschen Leben nicht geschehen: es ist gantz finster worden, und hat der Strich, da es ist hergekommen, grossen Schaden gethan: es hat sich von Raden und Diepenau und Petershagen Stoltzenau angefangen, und den gantzen Strich nach Stadthagen, Rodenberg hindurch gekehret, und seyn Hagel gefallen wie Hüner-Eyr groß, auch grosse drey kantige Stücke, fast noch grösser, ja es hat der Wind grosse Bäume an vielen Orten aus der Erden geschlagen und das Korn im Felde, das abgemehet, ist von ander geweht über etzliche viele Stücke, ja es ist alles Korn, da das Wetter ist herkommen, durch den Hagel alle abgeschlagen, daß man kein Korn mehr gesehen hat, Item die Fenster aus den Häusern, in Summa es ist ein Wetter gewesen, als wenn Himmel und Erden hat vergehen sollen, hat aber nicht lange gewähret, der allmächtige Barmhertzige GOtt wolle uns ferner vor Schaden behüten. Darnach ist eine zeitlang gut Wetter gewesen daß die Leute noch ziemlich haben eingeerndtet.

Ende des ersten Stücks

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dolle, Karl Anton,

D. Carl Anton Dollens vermischte Beytraege zur Geschichte der Graffschaft Schaumburg

Bd.: 1

Rinteln (1753)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.H.germ.o.13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11429805-4
VD18 15464423-001